

Stand: 13.12.2025 08:18:46

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/14833

"Bündelung afghanischer Asylverfahren bei den Zentralen Ausländerbehörden (ZAB)?"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/14833 vom 15.12.2016



Anfragen zum Plenum

vom 12. Dezember 2016

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adelt, Klaus (SPD).....	31	Meyer, Peter (FREIE WÄHLER)	12
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	24	Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	43
Arnold, Horst (SPD).....	35	Müller, Ruth (SPD)	13
Aures, Inge (SPD)	25	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .	15
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)....	1	Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER).....	14
Biedefeld, Susann (SPD).....	2	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33
von Brunn, Florian (SPD)	36	Petersen, Kathi (SPD)	46
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)...	45	Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD)	16
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	26	Prof. Dr. Piazolo, Michael (FREIE WÄHLER) ...	17
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER).....	3	Rinderspacher, Markus (SPD)	18
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)	47	Ritter, Florian (SPD)	28
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	4	Schindler, Franz (SPD)	19
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD).....	5	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)20	
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	29	Schuster, Stefan (SPD)	21
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	39
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)	48	Sonnenholzner, Kathrin (SPD)	49
Güller, Harald (SPD).....	7	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	50
Halbleib, Volkmar (SPD).....	8	Streible, Florian (FREIE WÄHLER)	44
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	32	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34
Hiersemann, Alexandra (SPD)	9	Dr. Wengert, Paul (SPD)	22
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD)	40

* Ergänzende Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zu Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer.

Kohnen, Natascha (SPD)	37	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER)	23
Dr. Kränzlein, Herbert (SPD)	11	Woerlein, Herbert (SPD)	41
Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER)	38	Zacharias, Isabell (SPD)	30
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	27	Zierer, Benno (FREIE WÄHLER)	42

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr	1	Meyer, Peter (FREIE WÄHLER) Schienenpersonennahverkehrsprojekte in München und Bayern zusätzlich zum zweiten S-Bahnstammstreckentunnel	8
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER) Notarztversorgung in Greding (Mittelfranken).....	1	Müller, Ruth (SPD) „Reichsbürger“ in Bayern	8
Biedefeld, Susann (SPD) Notwendige Investitionen in die Polizeiinspektion Coburg.....	2	Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER) Ausbildungskapazitäten für die Bayerische Bereitschaftspolizei in Freyung.....	9
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER) Richtige Formulierung der Fragestellung in einem Ratsbegehrn	2	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Innenministerielles Schreiben vom 1. September 2016 betreffend „Vollzug des Ausländerrechts: Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten“	10
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Realisierungs- und Finanzierungsvertrag mit der Deutschen Bahn AG für den Einbau von Weichen beim Fürther Bogen.....	3	Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD) Förderprogramme für den Katastrophenenschutz	10
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD) Grenzkontrollen durch Beamtinnen und Beamte der Bayerischen Polizei IV.....	3	Prof. Dr. Piazolo, Michael (FREIE WÄHLER) Vertragsschluss und finanzielle Risiken für den zweiten S-Bahn-Stammstreckentunnel in München	11
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings „ins Nichts“	4	Rinderspacher, Markus (SPD) Grenzkontrollen durch Beamtinnen und Beamte der Bayerischen Polizei II	12
Güller, Harald (SPD) Grenzkontrollen durch Beamtinnen und Beamte der Bayerischen Polizei V.....	5	Schindler, Franz (SPD) Durchsuchungen in den Räumen des Bayerischen Landeskriminalamtes	13
Halbleib, Volkmar (SPD) Grenzkontrollen durch Beamtinnen und Beamte der Bayerischen Polizei VI.....	5	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) „Reichsbürger“ Olympiateilnehmer 2016?	13
Hiersemann, Alexandra (SPD) Umsetzung der sog. 3+2-Regelung in Bayern	6	Schuster, Stefan (SPD) Grenzkontrollen durch Beamtinnen und Beamte der Bayerischen Polizei III	14
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bündelung afghanischer Asylverfahren bei den Zentralen Ausländerbehörden (ZAB)?	7	Dr. Wengert, Paul (SPD) Grenzkontrollen durch Beamtinnen und Beamte der Bayerischen Polizei I	15
Dr. Kränzlein, Herbert (SPD) Zughalte am Bahnhof Buchenau	7	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER) Entschädigung für Hochwasseroopfer in Rottal-Inn	15

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz	17	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie	26
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) Wahlmanipulation in Geiselhöring	17	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Veröffentlichung der Prognose „Aktuelle Zahlen zur Energieversorgung in Bayern Prognose 2014 und 2015“	26
Aures, Inge (SPD) Haftentschädigung für Gustl Mollath.....	18		
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entschädigungszahlungen an „Zeitungzeugen“	18		
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ermittlungen wegen Abrechnungs- betrugs durch Ärzte	19		
Ritter, Florian (SPD) Haftbefehle gegen Personen aus dem rechtsextremen Milieu	20		
Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.....	22	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz	27
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Therapiestunden im offenen und ge- bundenen Ganztag an Regelschulen.....	22	Arnold, Horst (SPD) Tierquälerei an bayerischen Schlacht- höfen (Teil IV) – ordnungsgemäße Betäubung von Schlachttieren	27
Zacharias, Isabell (SPD) Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung	23	von Brunn, Florian (SPD) Rückruf von drei Wurstsorten durch die Metzgerei Landfrau wegen Listerien	27
Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat	24	Kohnen, Natascha (SPD) Tierquälerei an bayerischen Schlacht- höfen (Teil III) – aktuelle Vollzugs- defizite in Bayern	28
Adelt, Klaus (SPD) Probleme beim Breitbandausbau in Hof, Lichtenfels und Kronach	24	Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER) Nachkontrolle von Schlachthöfen.....	29
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Internetgeschwindigkeiten in Bayern	25	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Perfluoroctansäure (PFOA) im Grund- und Trinkwasser	30
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hochschulstandort „Auf AEG“	25	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD) Tierquälerei an bayerischen Schlacht- höfen (Teil I) – Was wusste die Staats- regierung?	30
		Woerlein, Herbert (SPD) Tierquälerei an bayerischen Schlacht- höfen (Teil II) – Was unternahm die Staatsregierung?	31
		Zierer, Benno (FREIE WÄHLER) Bußgelder für Verstöße gegen Tierschutzrecht an Schlachthöfen.....	31

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	32	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege	36
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Rodung in Roding	32	Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER) Rehabilitationssport für geistig Behinderte	36
Streibl, Florian (FREIE WÄHLER) Entwicklung der Schwarzwild-population.....	32	Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER) Fachkraftanerkennung zur Familien-pflegerin bzw. zum Familienpfleger.....	36
Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.....	34	Sonnenholzner, Kathrin (SPD) Tamiflu® und Relenza®	37
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Frühkindliche Bildung – Regelungen im Bayerischen Integrationsgesetz versus Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz	34	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zahl und Datenspeicherung der HIV-Infizierten in Bayern	38
Petersen, Kathi (SPD) Anstieg der Kosten für Unterbringung, Energie und Verpflegung für Menschen in Gemeinschafts- und dezentralen Unterkünften aufgrund der Asylführungsverordnung (DVAsyl) der Staatsregierung vom 16. August 2016.....	34		

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

1. Abgeordneter
**Prof. (Univ. Li-
ma) Dr. Peter
Bauer**
(FREIE WÄH-
LER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist die Notarztversorgung in Greding (Mittelfranken) und dem dortigen Grenzbereich zu den Regierungsbezirken Oberbayern und der Oberpfalz geregelt, wie sind die Notdienstbereiche in dieser Grenzregion eingeteilt und schätzt die Staatsregierung die Notarztversorgung in dieser Region als ausreichend und lückenlos ein, damit die in der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Rettungsdienstgesetz geregelte „12-Minuten-Frist“ ohne Einschränkungen eingehalten werden kann?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Notarztversorgung wird nach § 3 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Rettungsdienstgesetz (AVBayRDG) vom örtlichen Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) im Einvernehmen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) festgelegt. In der Region um Greding in Mittelfranken befindet sich zunächst ein Notarztstandort in Greding selbst, die nächsten umliegenden Notarztstandorte befinden sich in Hilpoltstein (Mittelfranken), in Parsberg (Oberpfalz) und in Beilngries (Oberbayern).

Die sog. 12-Minuten-Frist, die in § 2 Abs. 1 S. 3 AVBayRDG geregelt ist, ist eine Planungsgröße zur Bemessung der Versorgungsbereiche einer Rettungswache. Diese sind so zu bemessen, dass ein Rettungswagen oder ein notarztbesetztes Rettungsmittel in der Regel spätestens nach 12 Minuten nach dem Ausrücken den Einsatzort erreichen kann. „In der Regel“ kann eines der oben genannten Rettungsmittel den Einsatz dann erreichen, wenn der Einhaltungsgrad der „12-Minuten-Frist“ bei 80 Prozent oder darüber liegt.

In dem Gebiet der mittelfränkischen Stadt Greding wurde die „12-Minuten-Frist“ 2015 in 90,97 Prozent der Einsätze eingehalten, im ersten Quartal 2016 in 84,92 Prozent der Einsätze, im zweiten Quartal 2016 in 91,53 Prozent der Einsätze und im dritten Quartal 2016 in 88,89 Prozent der Einsätze.

In dem an das Gebiet der Stadt Greding angrenzenden Gebiet des oberbayerischen Markts Kinding wurde die „12-Minuten-Frist“ 2015 in 91,19 Prozent der Einsätze eingehalten, im ersten Quartal 2016 in 86,67 Prozent der Einsätze, im zweiten Quartal 2016 in 96,88 Prozent der Einsätze und im dritten Quartal 2016 in 95,08 Prozent der Einsätze. In dem ebenfalls an das Gebiet der Stadt Greding angrenzenden Gebiet der oberbayerischen Stadt Beilngries wurden 2015 95,05 Prozent der Einsätze in unter 12 Minuten erreicht, im ersten Quartal 2016 97,20 Prozent der Einsätze, im zweiten Quartal 2016 92,16 Prozent der Einsätze und im dritten Quartal 2016 95,73 Prozent der Einsätze.

In dem an das Gebiet der Stadt Greding angrenzenden Gebiet der oberpfälzischen Stadt Berching wurde die „12-Minuten-Frist“ 2015 in 89,35 Prozent der Einsätze eingehalten, im ersten Quartal 2016 in 89,03 Prozent der Einsätze, im zweiten Quartal 2016 in 88,89 Prozent der Einsätze und im dritten Quartal 2016 in 83,95 Prozent der Einsätze.

Da sämtliche Werte deutlich oberhalb der oben beschriebenen 80-Prozent-Grenze liegen, kann die rettungsdienstliche Versorgung in der Region um Greding als sehr gut bezeichnet werden.

2. Abgeordnete
**Susann
Biedefeld**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wann konkret wird die (nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben entsprechende) Raumschießanlage bei der Polizeiinspektion Coburg mit wie vielen Mitteln erneuert und wann konkret wird die Problematik, dass im Seminar- und Fortbildungstrakt (wo Polizeibeamtinnen und -beamte u.a. ihr Kampfsporttraining und in absolut benötigten Räumlichkeiten ihre theoretischen Seminare absolvieren) für Männer und Frauen getrennte und ausreichende Toiletten, Dusch- und Umkleideräume fehlen, gelöst?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Es ist bekannt, dass die bestehende Raumschießanlage und die sonstigen für das PE-Training (PE = Polizeiliches Einsatzverhalten) erforderlichen Räumlichkeiten in Coburg nicht vollumfänglich den aktuellen Bedürfnissen und Ansprüchen entsprechen. Unabhängig davon kann die Raumschießanlage aber noch genutzt werden, ohne dabei gesetzliche Vorgaben zu missachten.

Da für das polizeiliche Einsatztraining eine ganzheitliche Lösung erforderlich ist, wird an diesem Standort ein neues PE-Trainingszentrum errichtet werden. Die Kosten hierfür werden auf insgesamt 5.650.000 Euro geschätzt.

Aufgrund einer Vielzahl von Baumaßnahmen, unter anderem auch ein PE-Trainingszentrum in Hof, konnte die Baumaßnahme in Coburg nicht in den Entwurf des Doppelhaushalts 2017/2018 aufgenommen werden. In Absprache mit dem Polizeipräsidium Oberfranken ist nun vorgesehen, die Baumaßnahme für Coburg in den Doppelhaushalt 2019/2020 aufzunehmen.

Eine Aussage zum Beginn bzw. Abschluss der Baumaßnahme ist derzeit nicht möglich. Dies ist von der dann aktuellen Haushaltslage abhängig.

3. Abgeordneter
**Dr. Hans Jürgen
Fahn**
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, ist eine Formulierung in einem Ratsbegehren in einer Form möglich, die lautet: „Sind Sie dafür, dass die betreffende Stadt zeitgemäße Wohn- und Lebensbedingungen mit mehr Parkmöglichkeiten und sicheren Schulwegen schafft und sich mit Hochwasserschutz und Entlastungsstraße gegen einen weiteren Verfall und Einwohnerrückgang stellt?“, obwohl hier acht verschiedene Fragestellungen erfasst sind, die auch acht verschiedene Antworten mit Ja oder Nein zulassen oder müsste nicht ein Ratsbegehren so formuliert sein, dass nur eine Fragestellung erlaubt ist, die eine klare und eindeutige Antwort zulässt (bitte auch die rechtlichen Quellen nennen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Gemäß Art. 18a Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) muss ein Bürgerbegehren eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung enthalten. Dies gilt auch für ein vom Gemeinderat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO initiiertes Ratsbegehren (vgl. Wachsmuth in Kommunalverfassungsrecht Bayern, GO, Art. 18a Erl. 3). Die in der Anfrage zum Plenum zitierte Fragestellung kann mit Ja oder Nein beantwortet werden. Ob sie im Übrigen zulässig ist, kann nur unter Berücksichtigung des zugrunde liegenden Sachverhalts beurteilt werden. Diese Prüfung obliegt der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vor Ort.

4. Abgeordneter
Markus Ganserer
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass der Realisierungs- und Finanzierungsvertrag mit der Deutschen Bahn AG zur Anbindung des Fürther Bogens mittels Einbau von zusätzlichen Weichen seitens der Staatsregierung erst dann unterzeichnet werden soll, wenn die Bahn vor Gericht unterliegt und der Verschwenk nicht wie geplant gebaut werden kann, bis wann rechnet die Staatsregierung mit einer Gerichtsentscheidung und hat sie damit das Ziel aufgegeben, ab Anfang Januar 2019 einen 20-Minuten-Takt bei der S 1 zwischen Erlangen – Fürth – Nürnberg zu realisieren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Staatsregierung verfolgt weiterhin das Ziel, auf der Strecke zwischen Nürnberg und Erlangen einen 20-Minuten-Takt der S-Bahn herzustellen. Ein 20-Minuten-Takt kann allerdings nur durch die Realisierung des Fürther Verschwenks erreicht werden. Die Anbindung des Fürther Bogens mittels des Einbaus von zusätzlichen Weichen (sog. Interimslösung) erlaubt keinen exakten 20-Minuten-Takt, sondern nur einen unregelmäßigeren sog. Stolpertakt mit drei S-Bahnen pro Stunde.

Der Freistaat Bayern treibt die Planungen für die Interimslösung weiter voran. Über die Frage der Realisierung der Interimslösung wird voraussichtlich 2017 entschieden werden. Es trifft nicht zu, dass ein Realisierungsvertrag nur und erst dann unterzeichnet werden soll, wenn die Bahn vor Gericht unterliegt und der Verschwenk nicht wie geplant gebaut werden kann. Es ist vielmehr denkbar, dass die Interimslösung auch bei einer späteren Realisierung des Verschwenks gebaut wird. Diese Frage ist von verschiedenen Faktoren abhängig, wobei dem Zeitpunkt und dem Inhalt der ausstehenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Verschwenk zentrale Bedeutung zukommt. Wann das Bundesverwaltungsgericht über die Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss entscheiden wird, kann noch nicht abgesehen werden. Mit einer Entscheidung ist nicht vor Ende 2017 zu rechnen.

5. Abgeordneter
Prof. Dr. Peter Paul Gantzer
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Einsatzbereichen werden wie viele Beamtinnen und Beamte für die Grenzkontrollen abgezogen (bitte nach den jeweiligen Tätigkeitsbereichen, Polizeipräsidien und Polizeiinspektionen sowie dem Bayerischen Landeskriminalamt, Bayerischen Polizeiverwaltungsam und Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei aufschlüsseln) und wie gedenkt die Staatsregierung, die durch den Einsatz bei der Grenzkontrolle entstehenden Personallücken in anderen Bereichen zu kompensieren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Bayerische Polizei unterstützt die Bundespolizei ab dem 15. Dezember 2016 bis auf weiteres bei den Kontrollen an den grenzüberschreitenden Hauptverkehrs wegen der deutsch-österreichischen Grenze (Bundesautobahnen 3, 8, 93) mit einer Einsatzhundertschaft der Bayerischen Bereitschaftspolizei.

Da die Unterstützungskräfte der Bayerischen Bereitschaftspolizei angehören, werden die übrigen Verbände der Bayerischen Polizei sowie deren nachgeordnete Organisationseinheiten durch den Unterstützungsseinsatz personell nicht belastet.

Die um die Unterstützungskräfte reduzierte Einsatzstärke der Bayerischen Bereitschaftspolizei kann im Bedarfsfall durch Anforderung geschlossener Einsatzeinheiten aus anderen Bundesländern kompensiert werden.

6. Abgeordnete
Ulrike Gote
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Anlässlich der durch die Regierung der Oberpfalz angeordneten Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings aus Albanien am 23. November 2016 aus der Schwandorfer Jugendhilfeeinrichtung „Haus des guten Hirten“ heraus frage ich die Staatsregierung, ob sie die Abschiebung und Ankunft in Albanien, wo der Jugendliche auf sich allein gestellt war, als Verstoß gegen § 58 Abs. 1a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sowie gegen die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen wertet, ob die Staatsregierung bereit ist, den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling wieder aufzunehmen, und wie sie sicherstellt, dass die anordnenden Behörden in Zukunft ihrer Verpflichtung nachkommen, für eine angemessene Aufnahme des Jugendlichen im Herkunftsland zu sorgen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Gemäß § 58 Abs. 1a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), dem auch die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen zugrunde liegt, hat sich die Ausländerbehörde vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird. Bei der mit der Anfrage zum Plenum thematisierten Abschiebung wurden die Vorgaben des § 58 Abs. 1a AufenthG von der Regierung der Oberpfalz – Zentrale Ausländerbehörde – in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht eingehalten. Die Zentrale Ausländerbehörde hat sich vergewissert, dass der unbegleitete Minderjährige in Albanien einem Mitglied der Familie – seinem Vater – übergeben wird, bei dem er nach Auskunft der albanischen Behörden am Rückkehrtag auch geschlafen hat. Da die Vorgaben eingehalten wurden, besteht auch keine Veranlassung für eine Rückholung nach Deutschland. Aus demselben Grund sind auch keine Hinweise an die Ausländerbehörden erforderlich. Wie der Fall zeigt, werden die rechtlichen und tatsächlichen Vorgaben des § 58 Abs. 1a AufenthG von den Ausländerbehörden umgesetzt.

7. Abgeordneter
Harald Güller
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, mit wie vielen zusätzlichen Überstunden für die Beamten und Beamten der Bayerischen Polizei rechnet die Staatsregierung pro Monat infolge des Personalmehraufwands durch die zusätzliche Aufgabe der Grenzkontrollen, mit wie vielen zusätzlichen Überstunden für die Beamten und Beamten der Bayerischen Polizei rechnet die Staatsregierung für den Dezember 2016 infolge des Personalmehraufwands durch die zusätzliche Aufgabe der Grenzkontrollen und sollen zugunsten der Grenzkontrollen die Aktivitäten der Landespolizei in anderen Bereichen reduziert werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Bayerische Polizei unterstützt die Bundespolizei ab dem 15. Dezember 2016 bis auf weiteres bei den Kontrollen an den grenzüberschreitenden Hauptverkehrswegen der deutsch-österreichischen Grenze (Bundesautobahnen 3, 8, 93) mit einer Einsatzhundertschaft der Bayerischen Bereitschaftspolizei.

Belastbare Aussagen zu möglicherweise anfallenden Überstunden im Zusammenhang mit der Unterstützung der grenzpolizeilichen Aufgaben der Bundespolizei sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Durch die o.g. Unterstützung der Bundespolizei durch Beamte der Bayerischen Bereitschaftspolizei werden die Aktivitäten der Bayerischen Polizei nicht tangiert.

Die um die Unterstützungs Kräfte reduzierte Einsatzstärke der Bayerischen Bereitschaftspolizei kann im Bedarfsfall durch Anforderung geschlossener Einsatzeinheiten aus anderen Bundesländern kompensiert werden.

8. Abgeordneter
Volkmar Halbleib
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Polizeibeamtinnen und -beamte müssen eingesetzt werden, um die Grenze zwischen Deutschland und Österreich lückenlos rund um die Uhr zu kontrollieren, warum weicht der Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr, Joachim Herrmann von seiner bisherige Position ab, alle Grenzübergänge rund um die Uhr kontrollieren zu wollen und mit welcher zusätzlichen Fahrtzeit für Reisende rechnet die Staatsregierung infolge der ausgeweiteten Grenzkontrollen (bitte für die Grenzübergänge und Richtungen einzeln angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Bayerische Polizei unterstützt die Bundespolizei ab dem 15. Dezember 2016 bis auf weiteres bei den Kontrollen an den grenzüberschreitenden Hauptverkehrswegen der deutsch-österreichischen Grenze (Bundesautobahnen 3, 8, 93) mit einer Einsatzhundertschaft der Bayerischen Bereitschaftspolizei.

Die originäre Zuständigkeit für die Grenzkontrollen obliegt der Bundespolizei. Die Kontrollintensität und der damit verbundene Kräftebedarf ergeben sich aus einer durch die Bundespolizei vordefinierten Klassifizierung der vorhandenen Grenzübergangsstellen und den darauf abgestimmten Maßnahmen verschiedener Intensitätsstufen. Die Inhalte des Konzeptes der Bundespolizei sind als Verchlussssache eingestuft und werden deshalb nicht detailliert dargestellt. Insofern können zum Kräfteansatz an den Grenzübergängen auch keine Angaben gemacht werden.

Die örtlichen Dienststellen der Bundespolizei im Grenzraum zu Österreich werden seit Beginn der Grenzkontrollen durch Kräfte der Bundespolizei aus ganz Deutschland unterstützt. Dennoch können an den wichtigen Straßenübergängen von Österreich nach Deutschland täglich nur temporär Grenzkontrollen durchgeführt werden. Dies zu verbessern, bis wieder eine ordentliche Kontrolle der Europäischen Außengrenzen stattfindet, gebietet die objektive Sicherheitslage und fördert das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung.

Das Kontrollnetz muss daher noch enger werden. Um dies zu erreichen und um möglichst lückenlose Kontrollen der grenzüberschreitenden Hauptverkehrswege zu gewährleisten, wird Bayern neben der Durchführung von Schleierfahndung die Bundespolizei bis auf weiteres beiden Grenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze unterstützen.

Dabei kann es bei hohem Verkehrsaufkommen zu Beeinträchtigungen des Reiseverkehrs kommen. Die Bundespolizei und die Bayerische Polizei werden aber alles daran setzen, um diese auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

9. Abgeordnete
Alexandra Hiersemann
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, um welche vom Staatsminister des Innern, Bau und Verkehr, Joachim Herrmann und von Staatssekretär Gerhard Eck erwähnten „Missverständnisse“ (Plenum vom 10. November 2016 und 30. November 2016) zwischen Staatsregierung und der bayerischen Wirtschaft handelt es sich in Bezug auf den Vollzug der sogenannten 3+2-Regelung in Zusammenhang mit dem Innenministeriellen Schreiben (IMS) vom 1. September 2016, was ist der Inhalt des Schreibens an die Teilnehmer des Runden Tisches vom 15. November 2016 zwischen Staatsregierung und Vertretern der bayerischen Wirtschaft bzw. wann wird der Inhalt des Schreibens veröffentlicht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Das Schreiben des Staatsministers des Innern, für Bau und Verkehr, Joachim Herrmann, vom 6. Dezember 2016 an die beim Runden Tisch vom 15. November 2016 vertretenen Wirtschaftsorganisationen ist ausgelaufen und wurde den Ausländerbehörden zur Kenntnis übermittelt. Ein Abdruck des Schreibens wird allen Fraktionen des Landtags in Kürze übersandt. Zu den in der Anfrage zum Plenum in Bezug genommenen Missverständnissen wird auf den Inhalt dieses Schreibens verwiesen.

10. Abgeordnete
Christine Kamm
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum die Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) afghanischen Asylbewerberinnen und -bewerbern, die sich noch im Asylverfahren befinden, Grenzübertrittsbescheinigungen ausstellen, wobei dieses Vorgehen – auch vereinzelt – ausländer- und aufenthaltsrechtlich nicht erlaubt ist, zu welchem Zeitpunkt werden die ZAB angewiesen, die Zuständigkeit für afghanische Asylbewerberinnen und -bewerber, die sich noch im Asylverfahren befinden, nicht zu übernehmen und keine Grenzübertrittsbescheinigungen auszustellen und beteiligt sich Bayern an einer der kommenden Sammelabschiebungen nach Afghanistan (bitte Orte und Zeiten der jeweiligen Sammelabschiebungen benennen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Ausländerinnen und Ausländern, die um Asyl nachsuchen, ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (§ 55 Abs. 1 Satz 1 des Asylgesetzes – AsylG). Mangels Bestehens einer Ausreisepflicht kommt die Ausstellung einer Grenzübertrittsbescheinigung an diesen Personenkreis nicht in Betracht. Eine entgegenstehende Praxis von Zentralen Ausländerbehörden ist der Staatsregierung nicht bekannt.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (ZustVAuslR) sind die Zentralen Ausländerbehörden für alle Asylbewerberinnen und -bewerber, also auch für Asylbewerberinnen und -bewerber aus Afghanistan, zuständig, die nicht mehr zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung verpflichtet sind. Sie können diese Zuständigkeit vorübergehend auf die örtlichen Ausländerbehörden übertragen. Es gibt daher keine Veranlassung, die Zentralen Ausländerbehörden anzusehen, die Zuständigkeit für Asylbewerberinnen und -bewerber aus Afghanistan nicht zu übernehmen.

Bayern beteiligt sich an der bislang ersten Sammelabschiebung nach Afghanistan. Nach den Planungen der Bundespolizei startet der Charterflug am 14. Dezember 2016 um 18.55 Uhr vom Flughafen Frankfurt am Main aus.

11. Abgeordneter
Dr. Herbert Kränlein
(SPD)
- Nachdem laut einem Artikel der „Süddeutschen Zeitung“ vom 7. Dezember 2016 „Buchenau barrierefrei“ die Deutsche Bahn AG (DB AG) davon ausgeht, dass in Zukunft nur sechs Züge am Bahnhof Buchenau enden bzw. beginnen, in einer Untersuchung der Staatsregierung hingegen, laut Planungen für den dreigleisigen Ausbau der S 4 49 Züge am Bahnhof Buchenau enden bzw. beginnen werden, frage ich die Staatsregierung, gelten die für einen Ausbau prognostizierten Zahlen der Zugbewegungen am Bahnhof Buchenau weiterhin, oder hat die DB AG bereits neuere Erkenntnisse bzw. gibt es künftig völlig veränderte Fahrpläne mit deutlich verschlechterter Anbindung von Grafrath bzw. von Geltendorf?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Ausführungen im Artikel der „Süddeutschen Zeitung“ vom 7. Dezember 2016 beziehen sich auf den seit 11. Dezember 2016 gültigen Fahrplan der S-Bahn München. Rückschlüsse auf ein Fahrplankonzept für den geplanten dreigleisigen Ausbau der S 4 West können hieraus nicht abgeleitet werden.

12. Abgeordneter

Peter Meyer
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, wie wird mit den im ihrem 13-Punkte-Programm gelisteten sog. Netzergänzenden Maßnahmen zum Ausbau des Münchener S-Bahnsystems verfahren, die nicht mehr in der Charts-Anlage vom 26. Oktober 2016 aus dem dem Landtag vorgelegten Bericht „Aktueller Sachstand 2. Stammstrecke München“ genannt werden, welche weiteren Schienenverkehrsprojekte, die mit Mitteln aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) kofinanziert werden sollen, sind darüber hinaus noch offen und nicht abschließend finanziert und wie stellt die Staatsregierung insgesamt sicher, dass keine anderen Schienenverkehrsprojekte in Bayern wegen der Finanzierung des zweiten Stammstreckentunnels verschoben oder aufgehoben werden müssen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Anlage zum Bericht „Aktueller Sachstand 2. Stammstrecke München“ (Folie 6) zeigt den Maßnahmenumfang des Projekts zweite Stammstrecke und lässt keine Rückschlüsse auf die übrigen im Bahnkonzept bzw. im 13-Punkte-Sofortprogramm enthaltenen Maßnahmen zu.

Die Mittelplanung der Staatsregierung sieht vor, dass neben den allein vom Freistaat Bayern zu finanzierenden Maßnahmen der bayerische Anteil zur Ko-Finanzierung von Projekten des GVFG-Bundesprogramms (GVFG = Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) aus Regionalisierungsmitteln gesichert ist. Dem liegen alle im GVFG-Bundesprogramm gemeldeten Projekte zugrunde. Dabei berücksichtigt ist auch die geplante Entwicklung der Zugbestellungen durch die Bayerische Eisenbahn-gesellschaft mbH. Darüber hinaus sieht die Planung der Regionalisierungsmittel keine größeren, bisher nicht vorgesehenen Infrastrukturinvestitionen mehr vor.

Es ist allerdings damit zu rechnen, dass in einzelnen Jahren in Bayern mehr Mittel vom Bund benötigt würden, als dieser aktuell zur Verfügung stellt. Deshalb setzt sich Bayern dafür ein, dass der Bund seine seit 1987 eingefrorenen Mittel im GVFG-Bundesprogramm anhebt. Soweit dies nicht gelingt, ist durch Mittel des Freistaats Bayern sicherzustellen, dass auch die Projekte neben der zweiten Stammstrecke weiter realisiert werden können. Hierzu wurde Vorsorge im Bereich der Regionalisierungsmittel getroffen. In Abhängigkeit vom Projektfortschritt der übrigen Projekte sowie der Höhe der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel, ist nach aktuellen Berechnungen nicht auszuschließen, dass die Einstellung zusätzlicher, originärer Landesmittel erforderlich wird.

13. Abgeordnete

Ruth Müller
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele sog. Reichsbürger gibt es nach aktuellem Stand in Bayern (bitte aufgegliedert nach Regierungsbezirken, kreisfreien Städten, Landkreisen und Gemeinden), wie viele hiervon bekleiden dort öffentliche Ämter (politisch bzw. kommunalpolitisch) und wie viele sind dort im öffentlichen Dienst tätig?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Derzeit liegen der Staatsregierung Erkenntnisse zu mehr als 1.700 Personen vor, die im Verdacht stehen, Angehörige der sog. Reichsbürgerbewegung zu sein.

Aktuell erfolgt bei den bayerischen Polizeipräsidien eine intensive Informationssammlung, -verdichtung und -überprüfung aller Hinweise auf „Reichsbürger“.

Aufgrund dieses laufenden Verfahrens sind die genannten Zahlen als vorläufig zu betrachten. Sie können sich jederzeit erhöhen oder auch verringern.

Eine Aufgliederung der polizeilich bekannten Anhänger der „Reichsbürgerbewegung“ nach Regierungsbezirken, kreisfreien Städten, Landkreisen und Gemeinden erfordert ebenso wie die Aussage, wer von diesen Reichsbürgern ein öffentliches Amt bekleidet oder im öffentlichen Dienst tätig ist, eine manuelle Auswertung bei den bayerischen Polizeipräsidien. Dies ist in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht realisierbar.

14. Abgeordneter
**Alexander
Muthmann**
(FREIE WÄH-
LER)

Nachdem im Entwurf des Doppelhaushalts 2017/2018 in diesen Tagen sowohl für das Jahr 2017 als auch für das Jahr 2018 jeweils 500 zusätzliche Anwärterstellen für den Polizeivollzugsdienst geschaffen werden, frage ich die Staatsregierung, ob geprüft wurde, ob die benötigten zusätzlichen Ausbildungskapazitäten kurzfristig zumindest zum Teil in Freyung unter Inanspruchnahme der dort schon vorhandenen Infrastruktur der Kaserne „Am Goldenen Steig“ geschaffen werden können (bitte auch Ergebnis nennen) und – falls diese Prüfung nicht stattgefunden hat – ob diese Prüfung vor den Investitionsentscheidungen zur Schaffung der zusätzlichen Ausbildungskapazitäten für den Herbst 2017 oder zumindest für das Jahr 2018 überhaupt und gegebenenfalls wann nachgeholt wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Staatsregierung hat im Rahmen ihrer Kabinettklausur vom 26. bis 30. Juli 2016 in St. Quirin mit dem umfangreichen Sicherheitskonzept „Sicherheit durch Stärke“ nochmals einen kräftigen Zuwachs an Personal sowie weitere Verbesserungen in Bezug auf die polizeiliche Ausstattung beschlossen.

So werden zur Erhöhung der polizeilichen Präsenz in Bayern von 2017 bis zum Jahr 2020 jährlich 500, also insgesamt 2.000 zusätzliche Stellen bei der Bayerischen Polizei geschaffen.

Um die erforderliche Ausbildung der neu einzustellenden Beamten gewährleisten zu können, ist eine Erhöhung der Ausbildungskapazitäten bei der Bayerischen Bereitschaftspolizei aus zeitlichen, haushaltrechtlichen und logistischen Gründen in wirtschaftlicher Weise nur durch eine Erweiterung innerhalb von bestehenden Ausbildungsabteilungen möglich. Andernfalls hätte bayernweit ein entsprechendes Flächenmanagementverfahren durch die Immobilien Freistaat Bayern durchgeführt werden müssen. Dabei wäre das Vorhaben für alle möglichen Standorte auf Wirtschaftlichkeit hin zu prüfen. Durch die Nutzung von bereits in den Abteilungen vorhandenen Einrichtungen (Kantine, Turnhalle, Raumschießanlage, PE-Zentrum etc.) werden hohe Synergieeffekte erzielt.

Derartige Synergieeffekte lassen sich in Freyung nicht erzielen. Neben Unterkünften und Lehrsälen müssten auch alle sonstigen erforderlichen Einrichtungen erst geschaffen oder angemietet werden.

Die bauliche Verwirklichung bis September 2017 ist nur mit Containerbauweise in den bestehenden Abteilungen der Bereitschaftspolizei umsetzbar.

Der Investitionsentscheid zur Schaffung der zusätzlichen Ausbildungskapazitäten ist bereits im Oktober 2016 getroffen worden, sonst wäre auch mit einer Containerlösung die zeitliche Vorgabe nicht einzuhalten. Die Ausschreibungen zur Beschaffung der Container sind bereits veröffentlicht, die Ergebnisse werden jetzt im Dezember 2016 ausgewertet und die Vergabe erfolgt im Januar 2017.

Mit den derzeitigen Planungen wird der gesamte Bedarf abgedeckt. Weitere Prüfungen bezüglich der erhöhten Einstellungen erfolgen nicht.

Gleichwohl erfolgt nach dem Kabinettsbeschluss in St. Quirin vom 30. Juli 2016 in Freyung zunächst eine Prüfung, wonach ein Trainingszentrum für alle Spezialeinheiten der Bayerischen Polizei errichtet werden soll.

Für das Trainingszentrum für Spezialeinheiten wird eine Arbeitsgruppe mit den zur Planung und zur Bauausführung beteiligten Stellen eingerichtet, die im Januar 2017 zu ihrer ersten Sitzung zusammen trifft. In dieser Arbeitsgruppe sollen die Anforderungen und Realisierungsmöglichkeiten soweit geklärt werden, dass die formellen Genehmigungs-, Erwerbs- und Planungsverfahren auf gesicherter Grundlage eingeleitet werden können. Im Anschluss daran wird zu prüfen sein, ob und wie dieser Standort auch für die Ausbildung von Anwärterinnen und Antwärtern weiterentwickelt werden kann.

15. Abgeordneter
Thomas Mütze
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Bezugnehmend auf die Antwort auf die Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Kerstin Celina vom 21. November 2016 (Drs. 17/14451) frage ich die Staatsregierung, wann das Schreiben an die Ausländerbehörden, die die Missverständnisse bezüglich des Innenministeriellen Schreibens vom 1. September 2016 betreffend „Vollzug des Ausländerrechts: Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten“ ausräumen sollten, ausgelaufen ist bzw. auslaufen wird und wie der Wortlaut des dieses Schreibens ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Das Schreiben des Staatsministers des Innern, für Bau und Verkehr, Joachim Herrmann, vom 6. Dezember 2016 an die beim Runden Tisch vom 15. November 2016 vertretenen Wirtschaftsorganisationen ist ausgelaufen und wurde den Ausländerbehörden zur Kenntnis übermittelt. Ein Abdruck des Schreibens wird allen Fraktionen des Landtags in Kürze übersandt.

16. Abgeordneter
Hans-Ulrich Pfaffmann
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, auf welche Höhe belaufen sich die Kosten für den Verwaltungsaufwand der Förderprogramme „Schnelleinsatz-/Mehrzweckzelte“, „Abrollbehälter Besprechung“, „Mehrzweckboote zur Ölwehr“, „Sand-sackabfüllanlagen“ und „Flachwasserschubboote“ und aus welchen Gründen wurden die hier zur Verfügung stehenden Mittel nicht über ein einziges, sondern fünf einzelne Förderprogramme verbeschieden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Freistaat Bayern fördert gemäß Art. 12 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) Aufwendungen der Katastrophenschutzbehörden und der zur Katastrophenhilfe Verpflichteten für Maßnahmen zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr.

Eine Förderung umfasst grundsätzlich nur Katastrophenschutzausrüstung für besondere Gefahrenlagen mit überregionaler Bedeutung (Stichworte: Terrorabwehr, ABC-Schutz, Hochwasserschutz, Massenanfall von Verletzten). All diese Maßnahmen werden vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) in jährlichen oder mehrjährigen Förderprogrammen mit dem Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. und den Landesverbänden der freiwilligen Hilfsorganisationen abgestimmt und festgeschrieben.

Die einzelnen Fördermaßnahmen in 2016 aus den Sonderinvestitionsprogrammen Katastrophenschutz und Hochwasser für die nach Art. 7 Abs. 3 BayKSG zur Katastrophenhilfe verpflichteten kommunalen Gebietskörperschaften, die Feuerwehren und die freiwilligen Hilfsorganisationen wurden mit Schreiben des StMI vom 14. Dezember 2015 bekannt gegeben. Diese Förderprogramme sind auf den Internetseiten des StMI unter Ausstattung und Finanzierung des Katastrophenschutzes eingestellt.

Die bei den Regierungen als Förderbehörden anfallenden jährlichen Personal- und Verwaltungskosten (= Personalvollkosten) anlässlich der Bearbeitung und Verbescheidung der Förderanträge sämtlicher Förderprogramme im Katastrophenschutz wurden für das Jahr 2015 mit 87.568 Euro ermittelt. Die damalige Berechnung umfasst alle sieben Förderprogramme im Katastrophenschutz und nicht nur die fünf nachgefragten.

Nach einer groben Schätzung dürften für die fünf Programme bei den Regierungen rund 60 Prozent der Kosten angefallen sein, also ca. 50.000 Euro. Im StMI ergibt sich ein Betrag von rund 18.000 Euro.

Die Förderprogramme beinhalten unterschiedliche Fördergegenstände, unterschiedliche Fördervoraussetzungen, unterschiedliche Förderfestbeträge und auch unterschiedliche Haushaltsstellen. Es macht daher keinen Sinn, diese einzelnen Programme zu einem Programm zusammenzufassen.

Die praktizierte Zusammenfassung der einzelnen Programme in einem Förderschreiben dient der Übersicht und Klarheit. Eine Änderung ist nicht angezeigt.

17. Abgeordneter
Prof. Dr. Michael Piazolo
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, wann ist konkret ein Vertragsschluss zwischen der Staatsregierung und den anderen am Bau und der Finanzierung des zweiten S-Bahn-Stammstreckentunnels in München Beteiligten vorgesehen, wann wird die dazu eigentlich zugesagte und auf den neuesten Kostenschätzungen beruhende Nutzen-Kosten-Analyse im Detail veröffentlicht und wie hoch sind die absehbaren finanziellen Risiken für die bayerischen Steuerzahlerinnen und -zahler bei diesem Projekt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Freistaat Bayern und die Deutsche Bahn AG (DB AG) haben am 8. April 2011 den Bau- und Finanzierungsvertrag für die zweite Stammstrecke unterzeichnet. Dieser Vertrag stand noch unter Vorbehalten. Zwischenzeitlich konnten, bis auf den Vorbehalt der sogenannten Erklärung der Durchfinanzierung, sämtliche Vorbehalte aufgehoben werden.

Im Rahmen des Bahngipfels am 25. Oktober 2016 haben Bund und Freistaat Bayern auf Grundlage der von der DB AG vorgelegten sachgerechten Kostenermittlung eine Realisierungsvereinbarung zum Bau der zweiten Stammstrecke unterzeichnet. Der Bund erklärt hierbei unter anderem die Übernahme der förderfähigen Kosten der zweiten Stammstrecke zu 60 Prozent.

Gemäß den von der DB AG beim Bund eingereichten Unterlagen zur endgültigen Aufnahme der zweiten Stammstrecke in das GVFG-Bundesprogramm (Kategorie-A-Aufnahme), die die Ergebnisse der sachgerechten Kostenermittlung berücksichtigen, belaufen sich die Gesamtkosten einschließlich aller Risiken und Risikopuffer auf rund 3,85 Mrd. Euro. Ohne Risiken und Risikopuffer liegen die Gesamtkosten bei rund 3,18 Mrd. Euro. Durch die sachgerechte Kostenermittlung der DB AG, welche bereits die Ausschreibungsergebnisse von ersten Hauptbaumaßnahmen für die zweite Stammstrecke berücksichtigt und zudem von einer bei der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr eingerichteten Expertengruppe auf Plausibilität geprüft wurde, sind die Risiken für den Freistaat Bayern und für die bayerischen Steuerzahlerinnen und -zahler minimiert worden.

Zur endgültigen Erklärung der Durchfinanzierung der zweiten Stammstrecke gegenüber der DB AG bedarf es der Absicherung der Gesamtfinanzierung durch den Freistaat Bayern im Landeshaushalt. Die notwendigen Anpassungen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung in die Nachschubliste zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaats Bayern für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wurden eingebracht. Die Durchfinanzierungserklärung will der Freistaat Bayern gegenüber der DB AG noch in 2016 abgeben.

Die aktualisierte Nutzen-Kosten-Untersuchung wird, wie bereits angekündigt, bis Ende 2016 öffentlich zugänglich gemacht.

18. Abgeordneter
Markus Rinderspacher (SPD) Ich frage die Staatsregierung, mit welchen Tätigkeiten unterstützen Angehörige der Bayerischen Polizei die Bundespolizei bei der Aufgabe der Grenzkontrolle, wie viele Beamtinnen und Beamte werden direkt an den Grenzübergängen eingesetzt und wie viele der für die Grenzkontrolle abgeordneten Beamtinnen und Beamten werden für andere Tätigkeiten, wie beispielsweise die Schleierfahndung, eingesetzt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Bayerische Polizei unterstützt die Bundespolizei ab dem 15. Dezember 2016 bis auf weiteres bei den Kontrollen an den grenzüberschreitenden Hauptverkehrs wegen der deutsch-österreichischen Grenze (Bundesautobahnen 3, 8, 93) mit einer Einsatzhundertschaft der Bayerische Bereitschaftspolizei.

Beamtinnen und Beamte der Landespolizei werden zur Unterstützung der Bundespolizei bei den o.g. Kontrollen nicht herangezogen.

Die Unterstützungskräfte der Bayerischen Bereitschaftspolizei werden ausschließlich an den Grenzübergängen eingesetzt und unterliegen den Weisungen der Bundespolizei. Sie übernehmen dabei Aufgaben wie z.B. Personen- und Fahrzeugkontrollen, Identitätsfeststellungen, Fahndungsüberprüfungen und Durchsuchungen.

19. Abgeordneter
Franz Schindler
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass in den Jahren 2014 und 2015 und Anfang November 2016 Räumlichkeiten des Dezernats 62 des Bayerischen Landeskriminalamtes (BLKA) wegen des Verdachts, dass Beamte des BLKA an Straftaten der Strafvereitelung im Amt, der Urkundenunterdrückung, der Datenveränderung, der Falschaussage vor Gericht, des Betrugs und des Diebstahls in mittelbarer Täterschaft beteiligt waren, durchsucht worden sind, dass sich unter den Tatverdächtigen auch zwei Führungskräfte des BLKA befinden, und wie oft haben in den vergangenen zehn Jahren Durchsuchungen beim BLKA wegen welcher Tatvorwürfe stattgefunden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Für die Jahre 2014 und 2016 – auch Anfang November 2016 – trifft es zu, dass im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth (Az. 300 Js 12538/14) gegen Beamte des Bayerischen Landeskriminalamts wegen Strafvereitelung im Amt u.a. Räumlichkeiten des Bayerischen Landeskriminalamtes von gerichtlichen Durchsuchungsbeschlüssen bzw. Durchsuchungen betroffen waren. Im Jahr 2015 wurden keine Durchsuchungen vorgenommen. Es trifft ferner zu, dass sich ein Tatverdacht auch gegen Beamte der 4. Qualifikationsebene des Bayerischen Landeskriminalamts richtet.

Zur Frage vergangener Durchsuchungen im Bayerischen Landeskriminalamt kann in der Kürze der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit keine Antwort gegeben werden, da es sich um Einzelfälle handelt, die nur in den jeweiligen Verfahrensakten dokumentiert sind.

20. Abgeordnete
Katharina Schulze
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie kam die Staatsregierung zu der Einschätzung, dass ein Teilnehmer der Olympischen Sommerspiele 2016, gegen den die bayerischen Sicherheitsbehörden bezüglich „Reichsbürger“-Verdachts ermittelt, am Ende aber kein Verfahren eingeleitet haben, sich glaubhaft und klar von der „Reichsbürger“-Ideologie distanziert hat, wann hatte der Sportler einen sogenannten Staatsbürgerschaftsnachweis beim zuständigen Landratsamt beantragt und in wie vielen Fällen haben die Behörden derzeit Verfahren eingeleitet, um Personen wegen ihrer Nähe zur sogenannten Reichsbürgerbewegung die Waffenerlaubnis zu entziehen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2016 wurden die bayerischen Waffenbehörden darüber informiert, dass Anhänger der sog. Reichsbürgerbewegung regelmäßig als waffenrechtlich unzuverlässig zu qualifizieren sind, so dass Anträge auf Waffenerlaubnisse abzulehnen und bereits erteilte Waffenerlaubnisse aufzuheben sind. Darüber hinaus wurden die Waffenbehörden gebeten, das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr über alle im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Waffenbehörden bekannt gewordenen Personen, bei denen Anhaltspunkte für eine Zugehörigkeit zur sog. Reichsbürgerszene bestehen, zu informieren.

Dabei wurde bekannt, dass ein Olympiateilnehmer 2016, der über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügt, am 3. Mai 2016 die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erteilung eines Staatsangehörigkeitsausweises beantragte und dabei geltend machte, die Staatsangehörigkeit „Bundesland Bayern“ durch „Abstammung gem. § 4 Abs. 1 RuStaG Stand 1913“ erworben zu haben. Eine solche Antragstellung unter Bezugnahme auf das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStaG) in seiner Fassung von 1913 ist ein typisches Vorgehen sog. Reichsbürger. Sie gehen dabei davon aus, dass die Bundesrepublik Deutschland als souveräner Staat nicht existiert. Sie seien daher deutsche Staatsangehörige, entsprechend der Rechtslage nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz im Jahr 1913, vermittelt durch ihre behauptete Staatsangehörigkeit eines Landes (z.B. „Freistaat Preußen“, „Königreich Bayern“). Ein behördlicherseits erteilter Staatsangehörigkeitsausweis wird dabei als vermeintliche Bestätigung dieser Rechtsauffassung gesehen.

Aufgrund dieses Verdachtsmoments wurde die betreffende Person am 28. November 2016 von Beamten des zuständigen Polizeipräsidiums angehört und zu den Hintergründen der Antragstellung und ihrer Einstellung gegenüber der Bundesrepublik Deutschland sowie ihrer Rechtsordnung befragt. Im Gespräch distanzierte sich die Person deutlich von der sog. Reichsbürgerbewegung und erklärte auf Nachfrage, den Antrag nur wegen ihres Vaters auf diese Art und Weise ausgefüllt zu haben. Eine Zugehörigkeit zur sog. Reichsbürgerszene konnte nicht bestätigt werden; ein waffenrechtliches Wiederrufsverfahren wird daher nicht eingeleitet.

Derzeit liegen der Staatsregierung Erkenntnisse zu etwa 340 Personen vor, die über waffenrechtliche Erlaubnisse verfügen und bei denen Anhaltspunkte für eine Zugehörigkeit zur sog. Reichsbürgerszene bestehen. Die Einschätzung, ob jemand als sog. Reichsbürger gilt oder nicht, muss nun von den Sicherheitsbehörden in jedem Einzelfall bewertet werden. Diese Einschätzung geht dann an die Waffenbehörde, die im Einzelfall prüft, ob diese Erkenntnisse auch ausreichen, um ein Verfahren zum Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnis einzuleiten, weil es erhebliche Zweifel an der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit gibt.

21. Abgeordneter
Stefan Schuster
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche konkrete Vereinbarung zur Unterstützung der Bundespolizei bei der Grenzkontrolle hat der Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr, Joachim Herrmann, mit dem Bundesminister des Innern, Dr. Thomas de Maizière, getroffen und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt der Einsatz der Bayerischen Polizei bei der Grenzkontrolle?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Das Bundespolizeipräsidium hat das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bei der Wahrnehmung originärer grenzpolizeilicher Aufgaben an der deutsch-österreichischen Grenze um Unterstützung gebeten.

Damit wurde dem mehrfach vorgebrachten Angebot Bayerns Rechnung getragen.

Die Bayerische Polizei unterstützt die Bundespolizei ab dem 15. Dezember 2016 bis auf weiteres bei den Kontrollen an den grenzüberschreitenden Hauptverkehrs wegen der deutsch-österreichischen Grenze (Bundesautobahnen 3, 8, 93) mit einer Einsatzhundertschaft der Bayerischen Bereitschaftspolizei.

Die Kräfte der Bayerischen Bereitschaftspolizei werden dabei nach Maßgabe des Bundespolizeigesetzes (BPoG) in Verbindung mit dem bayerischen Polizeiorganisationsgesetz (POG) der Bundespolizei zur Unterstützung bei den Grenzkontrollen unterstellt (§ 64 BPoG i. V. m. Art. 6, 10, 11 POG).

22. Abgeordneter
Dr. Paul Wengert
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Beamtinnen und Beamte der Bayerischen Polizei werden für welchen Zeitraum für die Kontrolle welcher Grenzübergänge zu Österreich eingesetzt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Bayerische Polizei unterstützt die Bundespolizei ab dem 15. Dezember 2016 bis auf weiteres bei den Kontrollen an den grenzüberschreitenden Hauptverkehrswegen der deutsch-österreichischen Grenze (Bundesautobahnen 3, 8, 93) mit einer Einsatzhundertschaft der Bayerischen Bereitschaftspolizei.

23. Abgeordnete
Jutta Widmann
(FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, ist ihr bekannt, dass vonseiten des Landratsamtes Rottal-Inn Gutachten von staatlich anerkannten Experten zu Hochwasserschäden einzelner Betroffener ignoriert werden, dass Betroffene angehalten werden, ihre Häuser auf jeden Fall zu sanieren, obwohl verschiedene Gutachter einen Abriss empfehlen, und was sollen Betroffene unternehmen, wenn vonseiten des Landratsamtes immer neue Gutachten verlangt werden, für die die Betroffenen selbst aufkommen müssen, da ohne eine Bescheid des Landratsamtes keinerlei Vorkasse etc. gewährt wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Staatsregierung sind im Hochwasserprogramm für Wohngebäude und Hausrat bisher keine Fälle bekannt, die der Schilderung der Abgeordneten Jutta Widmann entsprechen würden. Die Abwicklung des Programms ist gemäß Nr. 6.2 der Förderrichtlinien dem Landratsamt Rottal-Inn übertragen. Es wurde somit den Ministerratsbeschlüssen vom 7. und 14. Juni 2016 folgend die gleiche Vorgehensweise gewählt wie beim Hochwasserprogramm für Wohngebäude und Hausrat 2013, das ebenfalls von den Kreisverwaltungsbehörden abgewickelt wurde.

Das Landratsamt Rottal-Inn vollzieht die Umsetzung des Programms in eigener Zuständigkeit. Dies entspricht dem Grundsatz der Subsidiarität, nach dem Entscheidungen der Verwaltung wegen des größeren Orts- und Sachbezugs möglichst auf unterer Ebene getroffen werden sollen.

Das Landratsamt Rottal-Inn hat zur Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Jutta Widmann wie folgt Stellung genommen:

„Die Gutachten der anerkannten Sachverständigen werden vom Landratsamt akzeptiert, wenn sie den Hochwasserschaden aus den Ereignissen vom 30. Mai/1. Juni 2016 im Sinne der Förderrichtlinie vom 29. Juni 2016 dokumentieren. Bei umfangreichen Schäden, insbesondere wenn eine Ersatzmaßnahme zur Disposition steht, werden die Gebäude von den bauerfahrenen Technikern des Landratsamtes selbst in Augenschein genommen. Im Zweifelsfalle wird eine weitere Stellungnahme eines Sachverständigen eingeholt. Mit diesen Kosten werden aber nicht die Betroffenen belastet. Es gab leider ein paar Fälle, bei denen Gutachter einen Ersatzbau (z.B. aufgrund statischem Totalschaden) forderten, obwohl tatsächlich kein statischer Schaden vorlag und nach den Förderrichtlinien ein Ersatzbau nicht zulässig war.“

Bezüglich der Förderung von Ersatzvorhaben geht das Landratsamt im Sinne der Förderrichtlinie vor. Solange sich die Sanierungskosten innerhalb von 80 Prozent der Neubaukosten bewegen, wird die Sanierung mit 80 Prozent der förderfähigen Kosten gefördert. Wenn die Sanierungskosten höher ausfallen, z.B. bei statischen Schäden und/oder Ölschäden, fördert das Landratsamt ein Ersatzobjekt (Neubau auf dem gleichen Grundstück, Neubau auf einem anderen gleichwertigen Grundstück, Kauf Ersatzobjekt). Die Betroffenen werden dabei zu nichts gezwungen, es werden lediglich die möglichen Fördervarianten aufgezeigt. Die Entscheidung für eine mögliche Variante treffen die Antragsteller. Empfehlungen der Gutachter zum Abriss werden in gleicher Weise überprüft wie oben geschildert. Soweit sie zutreffen, wird ihnen im Sinne der Förderrichtlinie gefolgt.

Es ist nicht bekannt, dass vom Landratsamt immer neue Gutachten verlangt werden. In der Regel genügen die vorgelegten Kostenberechnungen und Gutachten, wenn sich daraus im Sinne der Richtlinie die förderfähigen Kosten zweifelsfrei ermitteln lassen. Gutachterkosten zählen zu den förderfähigen Kosten.“

Bei den meisten staatlichen Förderungen muss der Fördernehmer in Vorleistung gehen, weil die Auszahlung der Fördermittel im Allgemeinen nur möglich ist, wenn entsprechende Zahlungen durch den Fördernehmer geleistet wurden. Im Hochwasserprogramm für Wohngebäude und Hausrat sind jedoch angesichts der häufig prekären finanziellen Lage der vom Hochwasser Geschädigten wie schon beim Programm 2013 Vorauszahlungen ermöglicht worden. So können bei der Förderung der Schadensbeseitigung an Wohngebäuden die ersten 30 Prozent der festgesetzten Fördersumme als Vorauszahlung geleistet werden, dies umfasst auch Kosten für Gutachten. Voraussetzung ist, dass bereits ein prüffähiger Förderantrag vorliegt und ein Förderbescheid erlassen wurde. Soll wegen einer besonders schwierigen finanziellen Situation eines Antragstellers im Einzelfall die anteilige Bezahlung eines Gutachtens ermöglicht werden, obwohl die Gesamtförderung noch nicht bewilligt werden kann, könnte das Landratsamt für das benötigte Gutachten eine Teilbewilligung erlassen. Von dieser Möglichkeit kann aber angesichts der ohnehin hohen Antragszahlen wegen des großen Verwaltungsaufwands – für einen Förderfall sind so mehrere Förderbescheide erforderlich – nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

24. Abgeordneter
**Hubert
Aiwanger**
(FREIE WÄHLER)

Nachdem es zum Fall der Wahlmanipulation in Geiselhöring aus 2014 es immer noch keine Eröffnung der Verhandlung gegen die beiden mutmaßlichen Täter und Gehilfen gibt, frage ich die Staatsregierung, ob sie nicht auch der Meinung ist, dass hinsichtlich der drei Jahresfrist der Verjährung von Schadensersatzansprüchen (zivilrechtliche Klage) zügig eine Klärung herbeizuführen ist, um vor Ort Rechtssicherheit herzustellen, bis wann voraussichtlich mit der Anklageerhebung aus derzeitiger Sicht zu rechnen ist und wie viele Staatsanwälte bisher mit den Ermittlungen in diesem Falle betraut waren?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Klarzustellen ist zunächst, dass in vorliegendem Fall eine Anklageerhebung bereits erfolgt ist.

Die Staatsanwaltschaft Regensburg hat unter dem 15. Juni 2016 gegen zwei Angeklagte zum Landgericht Regensburg – Große Strafkammer – wegen Wahlfälschung in vier tateinheitlichen Fällen, in Tateinheit mit Verleiten zur falschen Versicherung an Eides Statt und mit falscher Versicherung an Eides Statt und mit Urkundenfälschung, sowie Urkundenfälschung und Missbrauch von Titeln sowie gegen fünf weitere Angeklagte wegen Beihilfe zur Wahlfälschung in vier tateinheitlichen Fällen in Tateinheit mit Verleiten zur falschen Versicherung an Eides Statt und mit falscher Versicherung an Eides Statt und mit Urkundenfälschung sowie Beihilfe zur Urkundenfälschung erhoben. Mit dem Js-Verfahren (= Ermittlungsverfahren) ist ein Oberstaatsanwalt betraut. Die Vorermittlungen im vorangegangenen AR-Verfahren (AR = Allgemeines Register) hat ein Staatsanwalt als Gruppenleiter geleitet.

Gemäß § 199 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) hat über die Eröffnung des Hauptverfahrens das Gericht in richterlicher Unabhängigkeit zu entscheiden.

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Regensburg hat das Gericht im Zwischenverfahren unter dem 27. Oktober 2016 und 8. November 2016 die Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme zu dem umfangreichen Verteidigervorbringen mit Schriftsätze vom 30. September 2016 aufgefordert. Daraufhin hat die Staatsanwaltschaft Nachermittlungen veranlasst, um deren weitere Ergänzung das Gericht unter dem 8. Dezember 2016 gebeten hat. Diese wurden von der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegeben, sind aber noch nicht abgeschlossen. Das Gericht hat nach Angaben der Staatsanwaltschaft Regensburg mitgeteilt, dass mit einer Entscheidung über die Verfahrenseröffnung im Jahr 2016 nicht mehr zu rechnen sei.

Dem Staatsministerium der Justiz ist aufgrund der nach Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 85 der Verfassung des Freistaates Bayern verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit eine Überprüfung oder auch nur Bewertung gerichtlichen Handelns nicht möglich.

25. Abgeordnete
Inge Aures
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, hat Herr Gustl Mollath seit seiner Haftentlassung bereits Haftentschädigungen erhalten und wenn ja, bitte ggf. die Höhe dieser Entschädigung angeben?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Mit Urteil vom 14. August 2014 stellte das Landgericht Regensburg fest, dass Herr Gustl Mollath für die Zeiträume seiner Unterbringung zur Beobachtung, den Zeitraum der einstweiligen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und den Zeitraum der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus aufgrund des Urteils des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8. August 2006 aus der Staatskasse zu entschädigen ist. Das Urteil ist seit dem 14. Oktober 2015 rechtskräftig.

Nach dem Gesetz darf eine Entschädigung nicht von Amts wegen gewährt werden. Ist die Entschädigungspflicht der Staatskasse rechtskräftig festgestellt worden, so ist der Anspruch auf Entschädigung vielmehr gemäß § 10 Abs. 1 des Strafverfolgungsentschädigungsgesetzes (StrEG) innerhalb von sechs Monaten bei der zuständigen Staatsanwaltschaft geltend zu machen. Die Leitende Oberstaatsanwältin in Regensburg hat berichtet, dass Herr Gustl Mollath und sein anwaltlicher Vertreter nach Rechtskraft des Urteils gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 StrEG über das Antragserfordernis und die Frist belehrt wurden, bislang jedoch kein Entschädigungsantrag eingegangen ist (Stand: 13. Oktober 2016).

26. Abgeordneter
Dr. Sepp Dürr
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachdem das Oberlandesgericht (OLG) München in seinem Urteil vom 27. November 2014 dem Verlag des Herausgebers des Geschichtsmagazins „Zeitungzeugen“ Peter McGee wegen der Beschlagnahme der Ausgabe 2/2009 Entschädigung zugesprochen und das Verfahren über die Höhe der Zahlungen an das Landgericht München I zurückverwiesen hat, frage ich die Staatsregierung, ob das Landgericht inzwischen eine Entscheidung gefällt hat, wenn ja, wie hoch die Entschädigung ist, die der Freistaat Bayern zu leisten hat, wenn nein, wie der aktuelle Stand des Verfahrens ist?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Das Landgericht (LG) München I hat zur Frage der Höhe einer Entschädigungszahlung noch kein Urteil gefällt, weil das in der Anfrage genannte Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) München noch nicht rechtskräftig ist:

Das OLG München hat mit Urteil vom 27. November 2014, Az. 1 U 781/13, die Berufungen des Klägers Peter McGee und des Beklagten Freistaat Bayern gegen das Grundurteil des LG München I vom 23. Januar 2013, Az.: 15 O 9627/11, zurückgewiesen, wobei der Tenor des Grundurteils neu gefasst wurde. Danach steht dem Kläger gegen den Beklagten aus abgetretenem Recht der Fa. Alberetas Ltd. dem Grunde nach eine Entschädigung aus enteignungsgleichem Eingriff aufgrund der Beschlagnahme der Zeitschrift „Zeitungzeugen, Ausgabe Nr. 2/2009“ auf Grundlage des Beschlagnahmebeschlusses des Amtsgerichts München vom 23. Januar 2009 zu. Im Übrigen wurde die Klage

hinsichtlich verschiedener Ansprüche des Klägers abgewiesen. Das Verfahren wurde zur Entscheidung im Betragsverfahren über die Höhe der zuzusprechenden Entschädigung an das LG München I zurückverwiesen. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Sowohl der Kläger Peter McGee wie auch der Beklagte Freistaat Bayern haben gegen die Nichtzulassung der Revision in vorgenanntem Urteil beim Bundesgerichtshof (BGH) Beschwerde eingelegt. Mit Beschluss vom 28. Juli 2016, Az. III ZR 387/14, hat der BGH die Beschwerde des Klägers zurückgewiesen. Auf die Beschwerde des Beklagten wurde seine Revision gegen das Urteil des OLG München zugelassen. Der Kläger hat eine Eventualanschlussrevision erhoben, beschränkt auf Ansprüche aus abgetretenem Recht der Albertas Ltd. aus enteignendem Eingriff.

Damit ist das Urteil des LG München I vom 23. Januar 2013 in der durch das Urteil des OLG München vom 27. November 2014 geänderten Fassung noch nicht vollständig rechtskräftig. Dies gilt insbesondere, soweit der Freistaat Bayern beschwert wird, also auch hinsichtlich der vorgenannten Entscheidung über die Entschädigung dem Grunde nach aus enteignungsgleichem Eingriff.

Der Termin für die mündliche Verhandlung vor dem BGH über die Revision des Freistaates Bayern wurde für den 15. Dezember 2016 bestimmt.

27. Abgeordneter
Ulrich Leiner
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, auf welchem Stand sind die Ermittlungsverfahren hinsichtlich des Verdachts der betrügerischen Abrechnung von M III- und M IV-Spezialaborleistungen, die in den Jahren 2010 und 2013 gegen insgesamt vier Spezialabore und eine Vielzahl von Ärztinnen und Ärzten eingeleitet wurden (Schriftliche Anfragen des Abgeordneten Dr. Sepp Dürr „Ermittlungen wegen Abrechnungsbetrugs durch Ärzte – Teil I“ unter der Drs. 17/3027 vom 25. Oktober 2014 und „Ermittlungen wegen Abrechnungsbetrugs durch Ärzte – Teil II und Teil III“ unter der Drs. 17/9959 vom 8. April 2016)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Zum Stand der in der Anfrage zum Plenum genannten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren (vgl. Schriftliche Anfrage „Ermittlungen wegen Abrechnungsbetrugs durch Ärzte Teil II“, Antwort auf Frage 1. unter Drs. 17/9959) kann Folgendes mitgeteilt werden:

1. Die Ermittlungen in dem im Jahr 2010 eingeleiteten, zwei Spezialabore betreffenden Verfahrenskomplex dauern an. In einem im Staatsministerium der Justiz vorliegenden Bericht vom 23. September 2016 und einer ergänzenden Mitteilung der Staatsanwaltschaft vom 29. September 2016 stellte sich der Verfahrensstand wie folgt dar:
 - a) Hinsichtlich des einen Spezialabors wurden sieben Laborärzte als Beschuldigte verfolgt. Insgesamt wurden bis dahin 473 Verfahren gegen einen oder mehrere Einsendeärzte eingeleitet. Davon wurden 250 Verfahren durch Einstellung gemäß §§ 152 Abs. 2, 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 154 Abs. 1 bzw. 170 Abs. 2 der Strafprozeßordnung (StPO) abgeschlossen. In 20 Verfahren wurde Strafbefehlsantrag gestellt; gegen alle 20 Strafbefehle wurde Einspruch eingelegt. In vier Verfahren lagen bereits rechtkräftige Verurteilungen vor, zwei Verfahren wurden durch das Gericht vorläufig eingestellt, weitere gerichtliche Verfahren dauerten an.

Seit Ende September 2016 wurden weitere Verfahren abgeschlossen. Im Übrigen dauern die Ermittlungen an.

- b) Das Verfahren betreffend ein anderes Speziallabor richtet sich weiterhin gegen zwei Laborärzte und zwei Einsendeärzte. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.
 - 2. Auch in dem zweiten Komplex, in dem die Ermittlungen im Jahr 2013 aufgenommen wurden und der ebenfalls zwei Speziallabore betrifft, wird weiter ermittelt:
 - a) Hinsichtlich des einen Speziallabors sind weiterhin zwei Laborärzte und insgesamt zehn Einsendeärzte als Beschuldigte eingetragen. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.
 - b) In dem das zweite Speziallabor betreffenden und an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft abgegebenen Verfahrenskomplex werden Ermittlungen gegen derzeit acht Beschuldigte geführt. Nach Durchsuchungen im September 2016 dauern die Auswertung der dabei gesicherten Unterlagen und die weiteren Ermittlungen an.
28. Abgeordneter
Florian Ritter
(SPD) Bezugnehmend auf die Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 18/10584) auf eine Kleine Anfrage im Deutschen Bundestag (BT-Drs. 18/10167), frage ich die Staatsregierung, wie viele dieser 598 Haftbefehle gegen Rechtsradikale von bayerischen Staatsanwaltschaften ausgestellt sind, in wie vielen Fällen die zugrunde liegenden Delikte politisch motiviert sind und in wie vielen der Fälle ein Gewaltdelikt vorliegt?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Nach der Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 18/10584) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Frank Tempel, Dr. André Hahn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 18/10167) lagen zum Stichtag 10. Oktober 2016 im Polizeilichen Informationssystem (INPOL-Z) bzw. dem Schengener Informationssystem (SIS II) bundesweit 598 Fahndungen aufgrund von Haftbefehlen zu Personen vor, die wegen entsprechender polizeilicher Erkenntnisse dem Phänomenbereich politisch motivierter Kriminalität (PMK) zugeordnet wurden.

Die in der Antwort der Bundesregierung aufgeführten Zahlenwerte spiegeln die Ergebnisse einer zum Stichtag 10. Oktober 2016 durch das Bundeskriminalamt u.a. in Abstimmung mit den Landeskriminalämtern durchgeföhrten Erhebung von Fahndungsnotierungen zu offenen Haftbefehlen politisch motivierter Straftäter wider.

Haftbefehle zur Sicherung der Strafverfolgung werden von den hierfür zuständigen Gerichten erlassen. Die Vollstreckungsbehörden sind dagegen vor allem für den Erlass von Haftbefehlen zur Sicherung der Strafvollstreckung zuständig. Es wird davon ausgegangen, dass von der Anfrage auch die Haftbefehle erfasst sein sollen, die seitens bayerischer Gerichte zur Sicherung der Strafverfolgung erlassen wurden.

Die nachfolgenden Zahlenwerte gehen auf die zum Stichtag 10. Oktober 2016 durch das Bayerische Landeskriminalamt erhobenen Daten zurück. Demnach waren 88 Fahndungen aufgrund von Haftbefehlen zu 74 Personen, die dem Phänomenbereich PMK-rechts zugeordnet wurden, in INPOL-Z und SIS II vermerkt. In 18 Fällen lag der Fahndung ein politisch motiviertes Delikt zugrunde. In 21 Fällen erfolgte die Fahndung aufgrund eines Gewaltdelikts.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den genannten Zahlen um eine Momentaufnahme und nicht um statische Größen handelt. Zwar bewegte sich die Anzahl von offenen Haftbefehlen gegen Personen aus dem Bereich der PMK-rechts in der jüngeren Vergangenheit auf einem relativ konstanten Niveau. Zu berücksichtigen ist jedoch der dynamische Prozess des Vollzugs und Neuerlasses von Haftbefehlen: Auf der einen Seite betreibt die bayerische Polizei ständige intensive Fahndungsmaßnahmen, welche zum Entfallen offener Fahndungen durch den Vollzug von Haftbefehlen führen; auf der anderen Seite kommt es ständig zum Erlass neuer Haftbefehle durch die zuständigen Justizbehörden.

Bei der Bewertung der angegebenen Zahlen ist zudem zu berücksichtigen, dass Vollstreckungshaftbefehle auch auf die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen gerichtet sein können; in diesen Fällen kann die Vollstreckung der jeweiligen Haftstrafe durch Zahlung der im Einzelfall festgesetzten Geldstrafe abgewendet werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

29. Abgeordneter
Thomas Gehrung
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, gibt es rechtliche Vorgaben, z.B. hinsichtlich erforderlicher Räumlichkeiten oder benötigter Zeitfenster, die den Einsatz von Therapeuten und Therapeutinnen in einer Regelschule mit offenem Ganztag (OGT) oder gebundenem Ganztag (GGT) – im Gegensatz zu Förderschulen – nicht zulassen, und wie möchte die Staatsregierung im Rahmen einer gelingenden Inklusion ermöglichen, dass Kinder im Ganztagsunterricht ihre erforderlichen Therapiestunden nicht erst nach der Schule, also spätnachmittags, sondern während der Unterrichtszeit besuchen können?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und KunstZur ersten Teilfrage (Therapieleistungen im Rahmen des Ganztags):

Besuchen die Schülerinnen und Schüler ein ganztägiges schulisches Bildungs- und Betreuungsangebot, so ist ein Therapiebesuch im Anschluss der Betreuungszeiten oft nur schwer möglich. Im ländlichen Raum kommen ggf. noch lange Anfahrtswege hinzu. Für die Erziehungsberechtigten kann die Organisation eines Therapiebesuches ihres Kindes aufgrund einer Berufstätigkeit und anderweitiger familiären Pflichten eine Herausforderung sein. Vor diesem Hintergrund wurde für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung die Heilmittelrichtlinie geändert und unter bestimmten Voraussetzungen eine Heilmittelerbringung am Ort der Schule rechtlich ermöglicht. Dies bietet Gestaltungsmöglichkeiten für Schulen, Schulaufwandsträger und Therapieeinrichtungen, die therapeutische Angebote im zeitlichen Rahmen des ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebot verwirklichen wollen. Die Möglichkeit, die Therapie an der Schule wahrzunehmen, wird auch Schülerinnen und Schülern, die privat krankenversichert oder beihilfeberechtigt sind, im Rahmen der dort einschlägigen Vorgaben eröffnet. Die therapeutische Leistung wird stets auf Grundlage einer ärztlichen Verordnung erbracht. Es handelt sich nicht um eine schulische Veranstaltung, sondern die therapeutische Leistung kommt lediglich zum Kind oder Jugendlichen, anstatt dass das Kind bzw. der Jugendliche zur Praxis kommen muss. Ob, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen Schulaufwandsträger Räumlichkeiten für diesen Zweck zur Verfügung stellen, liegt in deren freien Gestaltungsermessens.

Zur zweiten Teilfrage (Beurlaubung im Zusammenhang mit therapeutischen Behandlungen):

Schülerinnen und Schüler, die von ihren Erziehungsberechtigten für ein Ganztagsangebot angemeldet wurden, sind gesetzlich verpflichtet, an diesem teilzunehmen (vgl. Art. 6 Abs. 5 S. 6 und Art. 56 Abs. 4 S. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG). Sofern Schülerinnen und Schüler an einzelnen Tagen nicht an dem Ganztagsangebot teilnehmen oder das Ganztagsangebot vor dem regulären Ende, z. B. aufgrund therapeutischer Behandlungen, verlassen, bedarf es daher einer Beurlaubung durch die Schulleitung (vgl. § 20 Abs. 3 S. 1 der Bayerischen Schulordnung – BaySchO). Mit Schreiben vom 27. Oktober 2016 hat das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeführt, es seien bei der Beurlaubung vom Besuch des offenen Ganztags „u. U. weniger strenge Maßstäbe anzulegen als bei Beurlaubungen vom vormittäglichen Pflichtunterricht, da bestimmte Termine zwangsläufig am Nachmittag stattfinden müssen, wenn eine Beeinträchtigung des Vormittags vermieden werden soll. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang z. B. Arztbesuche, Therapien oder Maßnahmen der Erziehungs- und Familienberatung.

30. Abgeordnete
**Isabell
Zacharias
(SPD)**
- Nachdem ein Vertreter des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst am 15. November 2016 anlässlich der Veranstaltung „Homosexualität in der Schulfamilie“ die Veränderungen der Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung vorgestellt hat, frage ich die Staatsregierung, ob das zutrifft, wenn ja, ob diese Veränderungen der Richtlinien auch den Landtagsabgeordneten zugänglich gemacht werden und wann damit zu rechnen ist, dass auch die Landtagsabgeordneten erfahren, welche Veränderungen beschlossen wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Ein Vertreter des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat in o.g. Veranstaltung u.a. die wesentlichen Inhalte des überarbeiteten Richtlinien-Entwurfs vorgestellt, die gegenüber den derzeit gültigen Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen aktualisiert worden sind.

Eine Fassung des Richtlinien-Entwurfs wurde den Mitgliedern des Ausschusses für Bildung und Kultus des Landtags im März 2016 vorgestellt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

31. Abgeordneter
Klaus Adelt
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Ausbauvorhaben im Rahmen des bayerischen Breitbandausbauprogramms können nach derzeitigem Kenntnisstand (Stand: 1. Dezember 2016) in der Stadt und im Landkreis Hof sowie in den Landkreisen Kronach und Lichtenfels nicht fristgerecht abgeschlossen werden und müssen deshalb „überwintern“ (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen und Kommunen), um wie viele Monate wird sich der Abschluss der entsprechenden Baumaßnahmen verzögern und aus welchen Gründen verzögert sich dieser?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

In Bayern läuft der Breitbandausbau – sowohl der geförderte als auch der eigenwirtschaftliche – auf Hochtouren. Allein mit den bislang verbeschiedenen Förderprojekten werden in ganz Bayern insgesamt über 24.000 Kilometer Glasfaserleitungen neu gebaut. So entsteht ein weit verzweigtes Glasfaser-ernetz bis in die Dörfer und teilweise auch bis in die Gebäude. Hierbei entfallen auf die Stadt und den Landkreis Hof, sowie die Landkreise Kronach und Lichtenfels ca. 1.430 Kilometer. Damit werden dort weitere 26.800 Haushalte mit schnellem Internet neu versorgt.

Die Telekommunikationsunternehmen haben dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) auf konkrete Nachfragen wiederholt versichert, an den Kapazitätsgrenzen zu arbeiten, um den zeitlichen Verpflichtungen aus den mit den Kommunen abgeschlossenen Kooperationsverträgen vertragsgerecht nachzukommen.

Um den bürokratischen Aufwand für die bayerischen Kommunen möglichst gering zu halten, erhebt das StMFLH bei den Kommunen keine Daten zu zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der zwischen den Kommunen und den Telekommunikationsunternehmen jeweils individuell vereinbarten Fertigstellungsfristen.

32. Abgeordneter
Ludwig Hartmann
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welchen Kommunen Bayerns wurden noch keine Glasfaserkabel verlegt, in welchen Kommunen liegen die Übertragungsgeschwindigkeiten bei maximal 10 Mbit/s und in welchen Gemeinden werden höchstens Übertragungsraten von bis zu 30 Mbit/s erreicht?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

In Bayern läuft der Breitbandausbau auf Hochtouren. Allein mit den bislang verbeschiedenen Förderprojekten werden insgesamt über 24.000 Kilometer Glasfaserleitungen gebaut. Damit wird in Bayern ein weit verzweigtes Glasfasernetz bis in die Dörfer und teilweise auch bis in die Gebäude gespannt. (Tagesaktuelle) Daten zum Stand der eigenwirtschaftlich in den bayerischen Kommunen bereits verbauten Kilometer Glasfaserleitungen werden vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat nicht erhoben.

Nach den Daten des TÜV Rheinland (Stand Mitte 2016) sind in ganz Bayern von 2056 Kommunen lediglich in den Gemeinden Egweil und Kupferberg für keine Haushalte Bandbreiten von mehr als 30 Mbit/s buchbar. Beide Kommunen befinden sich aber im Breitbandförderverfahren und sind dort bereits so weit fortgeschritten, dass sich die Versorgungssituation zeitnah sprunghaft verbessern wird. Versorgungsdaten zur Bandbreitenklasse bis 10 Mbit/s werden vom TÜV Rheinland nicht erhoben.

33. Abgeordnete
Verena Osgyan
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie der derzeitige Zeitplan zur Umsetzung des Hochschulstandortes „Auf AEG“ in Nürnberg ist, wie der aktuelle Stand beim Flächenerwerb sich darstellt und welche Alternativpläne es zum Standort „Auf AEG“ gibt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Auswertung der baufachlichen Bewertungen zur Umsetzbarkeit der Verlagerungskonzepte der beiden Hochschulen auf das AEG-Areal hat die Notwendigkeit eines über die bisherigen Planungen hinausgehenden weitergehenden Unterbringungskonzepts aufgezeigt. Es wird derzeit in Abstimmung mit dem Fachressort und der Bauverwaltung entwickelt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

34. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wann wird die Prognose des Leipziger Instituts für Energie „Aktuelle Zahlen zur Energieversorgung in Bayern Prognose 2014/2015“ offiziell veröffentlicht und auf der Homepage des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie eingestellt und was sind die Gründe für die späte Veröffentlichung im Jahr 2016?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die Studie „Aktuelle Zahlen zur Energieversorgung in Bayern – Prognose für die Jahre 2014 und 2015“ wurde gegen Ende des 3. Quartals 2016 an das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi) übermittelt. Die umfangreichen Datensätze und die daraus abgeleiteten Ergebnisse werden anhand statistischer Indikatoren und Referenzwerte auf Plausibilität geprüft. Im Rahmen der Energiewende wurden die energiewirtschaftlichen Strukturen und die verfügbaren statistischen Indikatoren weiterentwickelt. Daher nimmt diese Prüfung im Jahr 2016 etwas mehr Zeit in Anspruch. Nach Abschluss der Prüfung wird die Studie unverzüglich auf der Homepage des StMWi veröffentlicht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

35. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Betäubungsmethoden für die jeweiligen Tierarten sind derzeit in Bayern zugelassen, welche Ausnahmetatbestände sind in diesem Bereich aktuell in den jeweiligen Schlachtbetrieben genehmigt und bei welchen Betäubungsmethoden kommt es häufig zu tierschutzrelevanten Problemen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die zulässigen Betäubungsmethoden sind in der Europäischen Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und in der Tierschutz-Schlachtverordnung des Bundes abschließend geregelt.

Bei korrekter Anwendung ist jede der dort aufgeführten Methoden geeignet, eine bis zum Tod durch Entbluten anhaltende Betäubung herbeizuführen. Die Elektrobetäubung stellt vergleichsweise hohe Anforderungen an die sachgerechte Durchführung.

36. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD) Nachdem die Metzgerei Landfrau aus Emmering, Landkreis Fürstenfeldbruck, am 6. Dezember 2016 drei Wurstsorten wegen einer möglichen Listerienbelastung zurückgerufen hat, frage ich die Staatsregierung, ob der zugrunde liegende positive Listerienfund bei einer amtlichen Kontrolle oder einer Eigenkontrolle festgestellt wurde, wie viele Kontrollen – sowohl amtliche wie Eigenkontrollen – im Jahr 2016 bei der o.g. Metzgerei durchgeführt wurden, und welche Schritte (bitte mit Beschreibung der Maßnahme und Datum) die zuständigen Behörden in diesem Fall unternommen haben, seitdem sie darüber von der Metzgerei bzw. der Hofpfisterei informiert wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der zugrunde liegende positive Listerienbefund wurde bei einer betrieblichen Eigenkontrolle festgestellt.

Amtliche Kontrollen 2016:

Im Jahr 2016 wurden drei amtliche Betriebskontrollen (planmäßige Routinekontrollen) vor dem Listerienbefund und drei Schwerpunktcontrollen nach dem Listerienbefund durchgeführt. Im Jahr 2016 wurden nach dem Listerienbefund 16 amtlichen Proben zur Untersuchungen auf Listerien entnommen. Das Ergebnis war jeweils negativ.

Eigenkontrollen 2016:

Im Jahr 2016 erfolgten 21 Untersuchungen von Wurst und Wurstwaren auf Listerien im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrollen, davon war ein Ergebnis positiv (Auslöser für den in der Anfrage zum Plenum genannten Rückruf). Dem Landratsamt liegen darüber hinaus zwölf Ergebnisse von Umgebungstupferproben (Eigenkontrollen) mit negativem Ergebnis vor.

Tätigkeit der zuständigen Behörde im aktuellen Fall:

Am 05.12.2016 führte die zuständige Behörde – nach Mitteilung des unbestätigten Vorab-Ergebnisses betreffend Listerien in Bierschinken durch den Lebensmittelunternehmer – eine Schwerpunktkontrolle des Betriebs (einschließlich o.a. Probenahme) durch. Die Rücknahme des Bierschinkens durch den Lebensmittelunternehmer und mündliche Anordnung durch die zuständige Behörde erfolgten ebenfalls am 5. Dezember 2016 (schriftlich bestätigt durch Bescheid vom 9. Dezember 2016).

Am 6. Dezember 2016 wurde der Befund der Eigenkontrolle durch das Labor mitgeteilt und der öffentliche Rückruf der Produkte Bierschinken (Listerien-positive Probe) sowie vorsorglich auch Lamm-salami und Putenbrust (beide waren am gleichen Tag wie der Bierschinken geschnitten worden) durch den Lebensmittelunternehmer durchgeführt. Ebenfalls am 6. Dezember 2016 erfolgte durch die zuständige Behörde die Auslösung, Bearbeitung und Weitergabe einer Schnellwarnung. Rücknahme und Rückruf wurden amtlich überwacht.

Am 8. Dezember 2016 erfolgte eine Nachkontrolle des Betriebs.

Am 9. Dezember 2016 wurde der schriftliche Bescheid zugestellt (u.a. Anordnung der Ursachenanalyse des Listerieneintrags und daraus folgender Verbesserungsmaßnahmen durch einen Sachverständigen, Anordnung von Maßnahmen zur Vermeidung möglicher Kreuzkontaminationen, Anordnung zur Verifizierung Reinigung bzw. Desinfektion durch einen Sachverständigen).

Am 12. Dezember 2016 erfolgten eine weitere Betriebsbegehung und die Besprechung weiterer Maßnahmen durch die zuständige Behörde.

37. Abgeordnete
Natascha Kohnen
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen wurden Gutachten von Amtstierärzten, die auf tierschutzrelevante Verstöße auf den Schlachtbetrieben hinwiesen, seitens der Kreisverwaltungsbehörden nur unzureichend berücksichtigt und kein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet bzw. kein Bußgeld verhängt, wie wurde sichergestellt, dass die von der Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz, Ulrike Scharf, in der Pressemitteilung 226/16 vom 5. Dezember 2016 eingeräumten gravierenden wiederkehrenden Mängel hinsichtlich der zuständigen Kreisverwaltungsbehörden adäquat geahndet wurden und wie soll durch die Neuorganisation im Bereich der Kontrolle eine Verbesserung im Vollzug erreicht werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Anzahl der Fälle, in den ggf. Gutachten von Amtstierärzten von Seiten der Kreisverwaltungsbehörde nur unzureichend berücksichtigt wurden, kann wegen der Notwendigkeit von Einzelabfragen und Recherchen im nachgeordneten Bereich in dem zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht ermittelt werden. Die Einleitung von Bußgeldverfahren liegt stets

im Ermessen der zuständigen Behörde. Zu den in der Pressemitteilung vom 5. Dezember 2016 genannten erneut festgestellten gravierenden Einzelmängeln wurden nach Angaben der Regierungen Anordnungsbescheide erlassen, in zwei Fällen zusätzlich Bußgeldverfahren eingeleitet und in einem Fall ist ein Bußgeldverfahren in Vorbereitung.

Durch die Konzentration der Zuständigkeit für große Schlachtbetriebe der Landkreise und kreisfreien Städten ohne eigenes Veterinäramt bei einer zentralen Behörde werden die Überwachung und der Vollzug vereinheitlicht.

38. Abgeordneter
Nikolaus Kraus
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchem Zeitraum (bitte genaue Zeitpunkte und Häufigkeit angeben) fanden Nachkontrollen der Schlachtbetriebe statt, bei denen im Zuge der Schwerpunktcontrollen aus den Jahren 2014 und 2015 schwerwiegende Mängel beim Tierschutz festgestellt wurden, auf welchen Informationen beruhte die Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz auf eine Anfrage des Bayerischen Rundfunks vom 29. Juli 2016, wonach „die festgestellten Mängel [in den Schlachthöfen] durch bauliche Veränderungen, Schulungen des Personals, technische Anpassungen von Geräteeinstellungen, Wartungen bzw. Neuanschaffung von Geräten und Änderungen in Betriebsabläufen behoben [wurden]“ und welche konkreten Kontrollergebnisse führten zu der Aussage in der Pressemitteilung vom 5. Dezember 2016, wonach in Schlachthöfen „gravierende Mängel im Bereich Tierschutz festgestellt wurden“?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) hat mit Pressemitteilung vom 5. Dezember 2016 die Öffentlichkeit über den Abschluss weiterer Nachkontrollen in Schlachthöfen informiert. Die Regierungen waren beauftragt worden, diejenigen Betriebe nachzukontrollieren, in denen bei vergangenen Kontrollen gravierende Mängel im Bereich Tierschutz festgestellt wurden. Die vorliegenden Ergebnisse zeigen nach einer Bewertung durch die zuständigen Behörden vor Ort im Ergebnis geringgradige bis mittelgradige Gesamtmängel und damit insgesamt eine Verbesserung der Tierschutzsituation. Allerdings wurden auch vereinzelt erneut gravierende Mängel festgestellt. Das StMUV hat die Regierungen aufgefordert, dafür zu sorgen, dass festgestellte Mängel ausnahmslos und nachhaltig abgestellt werden. Mündliche und schriftliche Anordnungen zur Mängelbehebung ergingen durch die zuständigen Behörden, auch Bußgeldverfahren wurden eingeleitet. Die aktuellen Kontrollen umfassten zehn Betriebe.

Die gewünschten Angaben zu den zurückliegenden Kontrollen, deren Zeitpunkte und Häufigkeit können wegen der Notwendigkeit von Einzelabfragen und Recherchen im nachgeordneten Bereich in dem zur Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht ermittelt werden.

Antworten auf Anfragen beruhen auf behördlichen Erkenntnissen. Nicht ausgeschlossen werden kann und sollte durch die zitierte Aussage, dass in einzelnen Betrieben bei späteren Kontrollen vor Ort erneut Mängel festgestellt werden. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass für umfänglichere bauliche Maßnahmen noch Fristen laufen können. Auch ein erneutes Auftreten eigentlich bereits abgestellter Mängel kann nicht ausgeschlossen werden. Das gilt gerade im Hinblick auf persönliches Fehlverhalten einzelner Mitarbeiter. Gerade das neuerliche Auftreten von Mängeln hat das StMUV im Herbst 2016 dazu veranlasst, neue Nachkontrollen durch die Regierungen in Auftrag zu geben. Nach

Kontrollen vor Ort mit Beteiligung des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) findet ein Gespräch mit den Betrieben statt. Dabei werden durch die zuständigen Vollzugsbehörden mündlich sowie gegebenenfalls im Nachgang auch schriftlich die zu ergreifenden Maßnahmen angeordnet, um festgestellte Mängel schnellstmöglich zu beheben.

39. Abgeordnete
Gisela Sengl
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, auf welchen Wegen kommt Perfluoroctansäure (PFOA) in das Grund- und Trinkwasser, inwieweit beteiligt sich der Chemiepark Burgkirchen als Verursacher an den Kosten für die aufwändigeren Trinkwassergewinnung durch Mischen mit unbelastetem Wasser bzw. an den Kosten der Aktivkohlefilter und ist es richtig, dass Menschen mit einem geschwächten Immunsystem im Einzugsgebiet der belasteten Trinkwasserversorgung weder Leitungswasser trinken noch Leitungswasser zum Zahneputzen verwenden sollen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Perfluoroctansäure (PFOA) gelangte über die Abluft von Betriebsstätten und das Abwasser in die Umwelt. Der Chemiepark hat zugesagt, die durch PFOA bedingten Mehrkosten zur Umsetzung einer abgestimmten Lösung für die Trinkwasserversorgung zu tragen.

Konsentierte wissenschaftliche Untersuchungen an immungeschwächten Personen liegen nicht vor. Die Ableitung des Grenzwertes in der Empfehlung des Umweltbundesamtes stützt sich deshalb auf andere Effekte. Daher werden zu dieser Frage derzeit keine Handlungsempfehlungen in der vorläufigen Bewertung von per- und polyfluorierten Chemikalien im Trinkwasser vom Umweltbundesamt gegeben.

40. Abgeordnete
Johanna Werner-Muggendorfer
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wann wurden erstmals Mängel bei der Betäubung in den Betrieben Weichselgärtner und Augsburger Schlachthof GmbH festgestellt, wie stellen sich die Mängel bei der Betäubung, die zu erheblichem Tierleid führen, dar (Häufigkeit, Art der Mängel etc.) und bei welchen weiteren Schlachtbetrieben wurden seit 2012 tierschutzrelevante Auffälligkeiten bei Kontrollen festgestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Hierzu sind umfangreiche Abfragen bei den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden erforderlich. Daher kann die Anfrage zum Plenum in der Kürze der dafür zur Verfügung stehenden Zeit nicht beantwortet werden. Die Angaben zu den genannten Betrieben werden nachgereicht.

Ergänzende Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 13. Januar 2017:**Schlachtbetrieb Weichsgartner:**

Bei einer Routinekontrolle der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (KVB) im Jahr 2012 wurden bei der Rinderschlachtung im Zusammenhang mit der Betäubung Mängel festgestellt. Nach Bewertung der Gesamtumstände durch die zuständige KVB haben die festgestellten Mängel kein erhebliches Tierleid“ verursacht.

Schlachthof Augsburg:

Bei der Betäubung von Schweinen wurden im Februar 2014 durch die zuständige KVB Mängel festgestellt. Die Mängel betrafen die Betäubungstiefe der Schweine. Aufgrund der Tatsache, dass die unzureichende Betäubungswirkung nicht zum klassischen „Aufwachen“ der Tiere geführt hat, geht die zuständige Stadt Augsburg davon aus, dass die Schweine nicht erheblich gelitten haben.

41. Abgeordneter
Herbert Woerlein
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Bußgelder wurden seit 2012 bei Schlachtbetrieben verhängt (bitte die Verstöße im Bereich Tierschutz angeben), wie wird sichergestellt, dass durch die angekündigte Neuordnung der Kontrollen in diesem Bereich eine Verbesserung der Situation einhergeht, obwohl weiterhin die Kreisverwaltungsbehörden für das Verhängen von Bußgeldern zuständig sind und welche weiteren Konsequenzen ergeben sich aus den Medienberichten der „Süddeutschen Zeitung“ und der Recherche des Bayerischen Rundfunks für die Staatsregierung?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Anzahl der Bußgeldverfahren kann wegen der Notwendigkeit von Einzelabfragen und Recherchen im nachgeordneten Bereich in dem zur Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht ermittelt werden.

Mit der geplanten Reform der Veterinärverwaltung sollen große Schlachthöfe in die Zuständigkeit der neuen zentralen Behörde fallen. Damit liegt auch die Zuständigkeit für Bußgeldverfahren in diesen Fällen nicht mehr länger bei den Kreisverwaltungsbehörden. Bei großen Schlachthöfen in kreisfreien Städten mit eigenem Veterinäramt bleibt die Zuständigkeit für Kontrolle und Sanktionen bei der Stadt.

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) führt seit April 2016 ein Sonderkontrollprogramm durch, bei dem in allen größeren Schlachthöfen Tierschutzkontrollen mit Schwerpunkt auf den betrieblichen Eigenkontrollen durchgeführt werden. Zudem werden seit Juni 2016 spezielle Schulungen zum Thema Tierschutz bei der Schlachtung für alle amtlichen Tierärzte, die in größeren Schlachtbetrieben für die Tierschutzkontrollen zuständig sind, durchgeführt. In 2017 sollen die Schlachthöfe, die ab 2018 in den Zuständigkeitsbereich der geplanten neuen Behörde fallen, einer umfassenden Kontrolle (Tierschutz u. Lebensmittel) durch das LGL unterzogen werden.

42. Abgeordneter
Benno Zierer
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, bis zu welcher Höhe können bei Verstößen gegen das Tierschutzrecht in Schlachthöfen Bußgelder verhängt werden, aufgrund welcher Verstöße wurden in den Jahren 2014 und 2015 Bußgelder gegen Schlachtbetriebe in Bayern verhängt (bitte auch Höhe der Bußgelder nennen) und aufgrund welcher Verstöße wurde in diesem Zeitraum wegen des Verdachts auf eine Straftat die Staatsanwaltschaft eingeschaltet (bitte auch Anzahl der Vorfälle nennen)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Bußgeldrahmen für tierschutzrechtliche Verstöße liegt je nach Art des Verstoßes bei maximal 25.000 Euro. Die gewünschten Angaben zu den konkreten Verstößen und zu den dafür verhängten Bußgeldern bzw. zu den an die Staatsanwaltschaft gemeldeten Verdachtsfällen können wegen der Notwendigkeit von Einzelabfragen und Recherchen im nachgeordneten Bereich in dem zur Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht ermittelt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

43. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die Rodung des Waldgebietes „Sanddickicht“ in der Stadt Roding (Landkreis Cham) mit einer Fläche von 1,6 Hektar angesichts der Tatsache, dass es sich um eine nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützte Waldfläche handelt und dass keine Bau genehmigung für das geplante Gewerbegebiet vorliegt, und wie will die Staats regierung zukünftig Rodungen von geschützten Waldflächen, die sich im staat lichen Besitz befinden, verhindern?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Rodungserlaubnis erfolgte nach Art. 9 Abs. 8 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) als Teil des Bebauungsplans der Stadt Roding im Jahr 2015. Die Fläche wurde von der Bayerischen Staats forsten AöR daraufhin entsprechend den geltenden Vorgaben mit Vereinbarung vom 1./4. März 2016 auf den Einzelplan 13 zur Verwaltung und Verwertung durch die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) übertragen. Am 4. Juli 2016 hat die IMBY diese Fläche einschließlich der Waldbestockung an die Stadt Roding verkauft. Die Grundstücke befanden sich zum Zeitpunkt der Entnahme des Baum be standes nicht mehr im Besitz des Freistaates Bayern.

44. Abgeordneter
**Florian
Streibl**
(FREIE WÄH-
LER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Schwarzwildpopulation (Be stand, Abschusszahlen) in den Forstrevieren der Bayerischen Staatsforsten im bayerischen Alpenraum (bezogen auf die einzelnen Reviere in den einzelnen Landkreisen) seit 2014 entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Als wesentlicher Weiser für die Populationsdynamik kann die Streckenstatistik herangezogen werden. Aus anliegender Übersicht ist zu entnehmen, wie sich in den Hochgebirgsjagdrevieren der Bayerischen Staatsforsten seit dem Jagdjahr 2013/2014 die Schwarzwildstrecken entwickelt haben. Inwieweit es sich bei den erlegten Wildschweinen um Standwild, d.h. vor Ort etabliertes Wild, oder um Wechselwild handelt, kann nicht beurteilt werden. Aus den bisherigen Streckendaten für ganz Bayern lässt sich allerdings ableiten, dass Schwarzwild in relativ kurzer Zeit weite Teile Bayerns neu besiedelt hat. Aus anderen Alpenländern ist bekannt, dass eine Besiedlung bis ins Hochgebirge möglich ist.

			Jagdjahr 2013/2014	Jagdjahr 2014/2015	Jagdjahr 2015/2016
			Schwarz wild	Schwarz wild	Schwarz- wild
Landkreis	Forstbetrieb (FB)	Hochgebirgsjagdrevier			
Bad Tölz-Wolfratshausen	FB Bad Tölz	Isarwinkel	1	1	1
Berchtesgadener Land	FB Berchtesgaden	Verwaltungsjagdrevier	0	0	1
Garmisch-Partenkirchen	FB Oberammergau	Grafenbach	0	2	4
Garmisch-Partenkirchen	FB Oberammergau	Staatsjagdrevier (StJR) FB Oberammergau	3	4	9
Miesbach	FB Schliersee	StJR Miesbach (Regiejagd)	1	0	1
Ostallgäu	FB Sonthofen	Senkele	0	0	3
Traunstein	FB Ruhpolding	Winklermoos	5	2	3

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

45. Abgeordnete
Kerstin Celina
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit das Bayerische Integrationsgesetz (BayIntG) in der Fassung vom 9. Dezember 2016 in seinem Art. 6 etwas regelt, das nicht bereits in den Art. 10 bis 12 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) hinreichend geregelt ist, an welchen Stellen die Staatsregierung die Bestimmungen des BayIntG als Ergänzung des BayKiBiG versteht und welche Probleme es bei der Rechtsauslegung der miteinander konkurrierenden gesetzlichen Bestimmungen geben kann?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Art. 6 des Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG) übernimmt weitgehend die Bestimmungen zur ethischen und religiösen Bildung und Erziehung in Art. 12 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG). Die Regelungen im BayKiBiG und in der AVBayKiBiG stellen Fördervoraussetzungen dar, die von den Kindertageseinrichtungen für die Gewährung der kindbezogenen Förderung erfüllt werden müssen. Damit gelten die im BayKiBiG und in der AVBayKiBiG formulierten Bildungs- und Erziehungsziele ausschließlich für BayKiBiG-geförderte Einrichtungen.

Durch die Aufnahme der entsprechenden Regelungen in das BayIntG wird deren Anwendungsbereich nunmehr auf alle Kindertageseinrichtungen erstreckt. Hierdurch wird erreicht, dass die notwendigen Integrationsmaßnahmen auch in denjenigen Einrichtungen stattfinden, die sich bewusst dem Förderrahmen des BayKiBiG entziehen.

Probleme bei der Rechtsauslegung kommen nicht in Betracht, da das BayIntG die einschlägigen Vorschriften im BayKiBiG und in der AVBayKiBiG übernimmt und somit ein Gleichlauf der gesetzlichen Vorschriften gewährleistet ist. Mit der Änderung des Art. 19 Nr. 10 BayKiBiG wird klargestellt, dass Art. 5 und 6 BayIntG auch für die förderfähigen Einrichtungen nach dem BayKiBiG zu beachten sind.

46. Abgeordnete
Kathi Petersen
(SPD)
- Vor dem Hintergrund der seit 1. September 2016 gültigen Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl), die zu steigender finanzieller Belastung für asylsuchende Menschen in einer Gemeinschafts- oder dezentralen Unterkunft geführt hat, frage ich die Staatsregierung, wie viele asylsuchende Menschen im Regierungsbezirk Unterfranken (Antwort bitte aufgeteilt nach Erstaufnahmeeinrichtung, Gemeinschafts- und dezentralen Einrichtungen) von diesen Erhöhungen betroffen sind, ob es Ermäßigungen für Flüchtlinge gibt, die die Miete selbst bezahlen, und wie viele Widersprüche aktuell gegen die Erhöhungen vorliegen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Im Regierungsbezirk Unterfranken sind zum Stand 30. November 2016 insgesamt 13.601 Personen untergebracht. Davon befinden sich 233 Personen in Erstaufnahmeeinrichtungen, 3.639 Personen in Gemeinschaftsunterkünften, 7.570 Personen in dezentralen Einrichtungen sowie 2.163 Personen bereits in Wohnungen.

Eine Auswertung dahingehend, wie viele von den insgesamt im Regierungsbezirk Unterfranken untergebrachten Personen von Gebührenerhöhung betroffen sind, ist in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Der Gebührenpflicht unterliegen einerseits Anerkannte bzw. Bleibeberechtigte nach dem positiven Abschluss des Asylverfahrens, die weiterhin in Asylunterkünften wohnen. Die Gebühren für in Asylunterkünften untergebrachte Personen basieren auf der Asyldurchführungsverordnung (DVAAsyl).

Aber auch Asylbewerberinnen und -bewerber im laufenden Verfahren, die über eigenes Einkommen bzw. Vermögen verfügen, müssen die gewährten Leistungen (bspw. Unterkunft, Verpflegung, Haushaltsenergie) jedenfalls teilweise nach § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erstatten.

In den Fällen, in denen Asylbewerberinnen bzw. -bewerber oder Anerkannte bzw. Bleibeberechtigte eigenes Einkommen erzielen, werden bei der Gebührenerhebung allerdings entsprechende Freibeträge berücksichtigt, die zwingend bei dem Gebührenschuldner verbleiben. Insoweit ist der Erwerbstätige gleichwohl gegenüber nicht erwerbstätigen Personen bessergestellt.

Ein Rechtsmittel gegen die Gebührenanpassung in der DVAAsyl ist nicht möglich. Allerdings ist der die jeweilige Gebühr bzw. Erstattung ausweisende Bescheid rechtsmittelfähig. Diesbezüglich sind derzeit bayernweit ca. 15 Widerspruchsverfahren und 60 Klageverfahren anhängig. Die Anzahl der Verfahren, die davon wiederum aus dem Regierungsbezirk Unterfranken stammen, konnten in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

47. Abgeordneter
Günther Felbinger
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, liegen ihr Kenntnisse darüber vor, warum die AOK Bayern die Kosten für den Rehabilitationssport für geistig Behinderte nicht übernimmt, während alle anderen Kassen die Kosten übernehmen, worin liegen mögliche Hinderungsgründe und könnte die AOK aufgrund gesetzlicher Vorgaben gezwungen werden, diese Kosten zu übernehmen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

In der Anfrage zum Plenum wird in Frageform nahegelegt, dass die AOK Bayern Anträge auf Rehabilitationssport für geistig Behinderte generell ablehnen würde. Hierüber liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) keine Erkenntnisse vor. Beschwerden über die Nichtgenehmigung von Rehabilitationssport für geistig behinderte Menschen wurden dem StMGP aktuell bisher nicht vorgetragen.

Grundsätzlich erfüllen die Träger der Sozialversicherung die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung (§ 29 Abs. 3 des Vierten Sozialgesetzbuches – SGB IV). Sie unterliegen dabei staatlicher Aufsicht. Dem StMGP obliegt die Rechtsaufsicht gemäß §§ 87ff SGB IV über die AOK Bayern. Bei vermuteten Rechtsverstößen der AOK Bayern können sich Betroffene gerne an das StMGP wenden.

Gesetzlich Krankenversicherte haben Anspruch auf Rehabilitationssport als ergänzende Leistung zur medizinischen Rehabilitation (§ 43 Abs. 1 SGB V i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX) aufgrund ärztlicher Verordnung. Für eine Nichtgenehmigung oder eine befristete Genehmigung von Rehabilitationssport sind die bundesgesetzlichen Vorgaben in Verbindung mit der Rahmenvereinbarung Rehabilitationssport und Funktionstraining vom 1. November 2011 zu beachten.

48. Abgeordnete
Eva Gottstein
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Fachkraftanerkennung zur Familienpflegerin bzw. zum Familienpfleger liegen dem zuständigen Staatsministerium zur Bearbeitung vor, wo liegen die Gründe für die unbearbeiteten Anträge und wann ist mit der Bearbeitung der vorliegenden Anträge zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Ausbildung zur Haus- und Familienpflegerin bzw. zum -pfleger findet in den Fachschulen für Familienpflege der Stiftung Katholisches Familien- und Altenpflegewerk am Hesselberg und in München statt. Der Staat unterhält hierzu keine Bildungseinrichtungen. Es handelt sich um einen Ausbildungsberuf der mit dem Abschluss des/der „staatlich anerkannten Haus- und Familienpflegers/Familienpflegerin“ und der Hochschulzugangsberechtigung endet.

Förderungen im Rahmen der Familienpflege erfolgen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege nach der Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ durch das als Bewilligungsbehörde fungierende Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS). Voraussetzung für eine Förderung ist unter anderem, dass in der betreffenden Familienpflegestation eine Fachkraft beschäftigt wird. Die notwendige Qualifikation der Fachkraft ist in der noch bis 31. Dezember 2018 geltenden Förderrichtlinie abschließend geregelt. So sind nur Fachkräfte förderfähig, die eine Ausbildung als staatlich anerkannte Familienpflegerin bzw. -pfleger oder als Dorfhelperin bzw. Dorfhelper abgeschlossen haben. Der Abschluss ist nachzuweisen. Diese Vorgabe wird von der Bewilligungsbehörde strikt angewandt und nach außen kommuniziert. Anträge auf Anerkennung von Personen mit abweichenden Qualifikationen als Fachkraft in einer Familienpflegestation liegen beim ZBFS nicht vor. Die Bearbeitung der Anträge von 2016 ist dort nahezu abgeschlossen.

Was den Einsatz in Kindertageseinrichtungen betrifft, erfüllen staatlich anerkannte Familienpflegerinnen bzw. -pfleger in der Regel nicht die Qualifikationsvoraussetzungen für den Einsatz als pädagogische Fachkraft oder Ergänzungskraft. Die für die Betriebserlaubnis zuständige Behörde kann jedoch nach § 16 Abs. 6 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (AVBayKiBiG) Einzelfallentscheidungen treffen, bei denen die spezifischen Verhältnisse der Einrichtung sowie der Person, für die die Ausnahmeregelung getroffen werden soll, zu berücksichtigen sind. Die Einzelfallentscheidungen gelten nur für eine bestimmte Einrichtung und sind bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes erneut einzuholen.

Sofern Familienpflegerinnen bzw. -pfleger die Tagespflegequalifikation absolvieren – einheitlich mindestens 100 Stunden Qualifizierung nach § 18 AVBayKiBiG – sowie die Bereitschaft zur Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen im Umfang von mindestens 15 Stunden im Jahr mitbringen, können sie als Tagespflegeperson tätig werden. Um als Tagespflegeperson nach § 16 Abs. 5 AVBayKiBiG für die Betreuungszeiten vor 9.00 Uhr und nach 16.00 Uhr in Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden zu können, müssen sie eine Qualifizierung von mindestens 160 Unterrichtseinheiten nachweisen.

49. Abgeordnete
Kathrin Sonnenholzner
(SPD)
- Nachdem die Staatsregierung im Rahmen des bayerischen Pandemieplans für ca. 20 Prozent der Bevölkerung die antiviralen Mittel Tamiflu® und Relenza® bevoorraet hat, frage ich die Staatsregierung, wo lagern diese Bestände, wann werden sie voraussichtlich nicht mehr verwendungsfähig sein und welche Kosten sind bisher für Lagerung, Kontrolle und ggf. Vernichtung entstanden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Freistaat Bayern hat bis 2009 die beiden aus der Gruppe der Neuraminidase-Hemmer in Deutschland zugelassenen antiviral wirkenden Fertigarzneimittel Relenza® und Tamiflu® sowie das diesem zugrunde liegende Wirkstoffpulver Oseltamivir beschafft, insgesamt 991.596 Therapieeinheiten Relenza®, 1.253.500 Therapieeinheiten Tamiflu® und 1.547.000 Therapieeinheiten Wirkstoffpulver Oseltamivir. Der Bestand an Relenza® wurde nach Ablauf der Haltbarkeit vernichtet; hierfür fielen keine zusätzlichen Kosten an. Mit den verbliebenen Therapieeinheiten könnte die bayerische Bevölkerung im Falle einer Pandemie und eines Versorgungsmangels an antiviralen Arzneimitteln aus staatlichen Vorräten ausreichend (> 20 Prozent der bayerischen Bevölkerung) mit antiviralen Arzneimitteln versorgt werden.

Die bayerischen Bestände lagern zusammen mit Beständen anderer Länder. Aus Sicherheitsgründen kann der Lagerort nicht öffentlich bekannt gegeben werden.

Sämtliche Lagerbestände werden regelmäßig (bisher von den Herstellerfirmen) auf ihre Verwendbarkeit hin untersucht. Bis jetzt waren die Ergebnisse dieser Stabilitätsuntersuchungen positiv. Im Falle einer von der WHO deklarierten Pandemie und eines Versorgungsmangels mit diesen Arzneimitteln ist entsprechend § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes der gesamte derzeitige Bestand an antiviralen Arzneimitteln und Wirkstoff verwendbar, solange die analytischen Untersuchungen die Qualität weiterhin bestätigen.

Die Lagerungs-, Kontroll- und Versicherungskosten von Oseltamivir-Wirkstoffpulver, Tamiflu® und Relenza® waren zeitlich begrenzt durch die Kaufverträge mit abgedeckt und wurden von den Herstellerfirmen getragen (Ausnahme Ergänzungsvereinbarung 2009 zu Relenza®). Seither hat sie der Freistaat Bayern zu tragen.

Die Gesamtkosten für die Lagerung inkl. Versicherung der bayerischen Bestände von Tamiflu®, Oseltamivir und Relenza® belaufen sich bis Ende 2016 auf 606.556,81 Euro brutto (d.h. ca. 20 Cent pro Therapieeinheit).

50. Abgeordnete
**Claudia
Stamm**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, warum unterscheidet sich die Zahl der in Bayern lebenden, mit HIV infizierten Menschen so eklatant von der anderen Bundesländer, wie kommen die Behörden auf diese Zahl, ist eine HIV-Infektion in den Personaldaten vermerkt, die bei polizeilichen Einsätzen und Verkehrskontrollen in Bayern eine Rolle spielen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die diagnostizierenden Testlabore übersenden Meldungen positiver Befunde an die einsendenden Ärzte und an das Robert Koch-Institut (RKI). Das RKI prüft die Meldungen, z.B. um mögliche Doppelmeldungen auszuschließen, und gibt dann auf dieser Basis regelmäßige Schätzahlen heraus. Das ist deshalb notwendig, weil die genaue Zahl Infizierter nie ermittelbar ist, da es stets eine Anzahl Infizierter gibt, die von ihrer Infektion noch nichts wissen. Nach der aktuellen Schätzung des RKI lebten demnach Ende 2015 ca. 84.700 HIV-Infizierte in Deutschland, darunter ca. 11.600 Personen in Bayern, ca. 16.500 in Berlin, ca. 18.400 in Nordrhein-Westfalen, ca. 6.400 in Hessen, ca. 6.700 in Hamburg, ca. 900 im Saarland und ca. 9.400 in Baden-Württemberg.

Die Zahlen korrelieren teilweise mit der Einwohnerzahl, spiegeln auf der anderen Seite aber auch die bekannten „Hotspots“ des HIV-Geschehens in Deutschland wider. Besonders deutlich wird dieser Effekt an den Daten aus Hamburg und Berlin. Die bayerischen Zahlen sind insoweit nicht auffällig.

Zur Frage, wie HIV-Infektionen in Personaldaten vermerkt werden und bei Polizeieinsätzen eine Rolle spielen, wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze und Verena Osgyan vom 13. November 2015 be treffend „Speicherung des Vermerks 'Ansteckungsgefahr' als personengebundener Hinweis in polizeilichen Datenbanken“ unter Drs. 17/8030, verwiesen.